

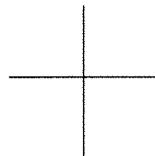
# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 22. September	1995
-------	------------------------------	------

### Inhalt

	Seite:		Seite:
Besoldung und Versorgung der Theologen und Kirchenbeamten .....	162	Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	175
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen .....	168	Aufbaukurse 1996 .....	176
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1995 .....	171	Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung ...	180
Staatliche Anerkennung der Ersten Notverordnung zur Ergänzung des Kirchengesetzes über den Kirchensteuerhebesatz .....	171	Verwaltungsausbildung und -fortbildung .....	181
Staatliche Anerkennung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern .....	172	Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung .....	182
Kollektenplan für das Jahr 1996 .....	172	Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst .....	183
		Gleichstellungsausschuß der EKvW .....	183
		Finanzsatzung für den Kirchenkreis Tecklenburg .....	183



„Lobe den Herrn, meine Seele,  
und vergiß nicht, was er dir  
Gutes getan hat“

Psalm 103, 2

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

### Landeskirchenrat i. R. Gerhard Brehmer

\* 5. 9. 1908

† 4. 7. 1995

zu sich in sein ewiges Reich heimgerufen.

Gerhard Brehmer war vom 1. 5. 1962 bis zum 30. 9. 1973 als Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig. Seine Arbeitsbereiche waren hierbei unter anderem die Aus- und Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindedienst, die landeskirchliche Bibliothek sowie der Bereich von Kirche und Kunst. Durch seinen Dienst als Hilfsprediger der Deutschen Gemeinde in Rom sowie als Pfarrer der Deutschen Gemeinde in Florenz war sein Blick schon früh für die ökumenische Aufgabe der Kirche geschärft. Auch als Landeskirchenrat verstand er sich stets als Pastor und brachte den Gemeindeaspekt in die Arbeit des Landeskirchenamtes ein. Noch im letzten Oktober konnte Bruder Brehmer sein Diamantenes Ordinationsjubiläum feiern.

Wir danken Gott für den Dienst unseres Bruders und nehmen Abschied von ihm in der Gewißheit des christlichen Glaubens, daß wir Gott loben dürfen und sollen, weil er mit der Auferweckung Jesu die Macht des Todes gebrochen hat.

Bielefeld, den 11. Juli 1995

**Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses D. Hans-Martin Linneman

## Inhalt (Fortsetzung)

	Seite:		Seite:
Kreissatzung des Kirchenkreises Vlotho der Evangelischen Kirche von Westfalen .....	185	Kirchengemeinde Wiescherhöfen, Kirchenkreis Hamm .....	199
Satzung für die Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden .....	187	Umgliederungsurkunde betr. die Kirchenkreise Dortmund-Mitte und Dortmund-Süd .....	199
Satzung der Evangelischen Stiftung Gotteshütte in Porta Westfalica .....	191	Umgliederungsurkunde betr. die Evangelischen Kirchengemeinden Berge und Westtünen .....	199
Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes .....	193	Umgliederungsurkunde betr. die Evangelische Kirchengemeinde Volmarstein und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Haspe .....	200
Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs .....	196	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Eiserfeld .....	200
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Crange, Kirchenkreis Herne ...	197	Urkunde über die Aufhebung der 7. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen .....	201
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Petri-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford .....	198	Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle 2.2 der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bochum .....	201
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede, Kirchenkreis Lüdenscheid .....	198	Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung .....	201
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Suderwick, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken .....	198	Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede .....	201
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh .....	198	Ständige Stellen für den Hilfsdienst .....	201
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh .....	198	Persönliche und andere Nachrichten .....	202
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh .....	198	Neu erschienene Bücher und Schriften .....	207

## Besoldung und Versorgung der Theologen und Kirchenbeamten

Landeskirchenamt

Az.: 31608/95/B 9-01

Bielefeld, den 23. 8. 1995

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz zur Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 – BBVAnpG 95) vor. Nach dem in der Anlage I auszugswise wiedergegebenen Gesetzentwurf sollen die Grundgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt, Amtszulagen, Ortszuschläge (ohne die Erhöhungsbeträge) und bestimmte Stellszulagen mit Wirkung vom 1. Mai 1995 um 3,2 % angehoben werden. Für den Monat April d. J. ist eine einmalige Zahlung von 140,- DM vorgesehen. Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten die Einmalzahlung nicht; dafür tritt für sie die Anhebung der Bezüge bereits zum 1. April 1995 in Kraft.

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Einmalzahlung nur anteilig gezahlt. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten von den 140,- DM den Betrag, der sich nach dem individuellen Ruhegehaltssatz und den Anteilen für das Witwen- und Waisengeld ergeben.

Die jährliche Sonderzuwendung ist im vergangenen Jahr für die Zeit bis zum 31. Dezember 1996 auf den Stand von 1993 „eingefroren“ worden. Zur Berechnung der Sonderzuwendung soll nun in Parallele zu den Zuwendungsregelungen für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter für 1995 und 1996 ein besonderer prozentualer Bemessungsfaktor festgesetzt werden. Er soll für dieses Jahr 95 % betragen.

Die Kirchenleitung hat am 6. Juli 1995 beschlossen, daß die Bezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Pastorinnen i. H. und Pastoren i. H., der Predigerinnen und Prediger, der Vikarinnen und Vikare, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger im gleichen Umfang und von den gleichen Zeitpunkten an wie die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Landes Nordrhein-Westfalen erhöht werden sollen. Sie hat ferner beschlossen, daß unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden gesetzlichen Regelung auf die Erhöhungen ab August d. J. Abschlagszahlungen geleistet werden sollen. Für die Zeit bis dahin ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

Für die Dienstbezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind die in der Anlage I enthaltenen Tabellen zugrunde zu legen. Die Dienstbezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Pastorinnen i. H. und Pastoren i. H. sowie der Vikarinnen und Vikare richten sich nach der Anlage II, die Dienstbezüge der Predigerinnen und Prediger nach der Anlage III.

Die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Besoldung von ihr erhalten, die geänderten Bezüge vom Monat August d. J. an zahlen und dies mit der Nachzahlung für die Zeit bis einschließlich Juli d. J. verbinden; die Zahlung er-

folgt unter dem Vorbehalt der entsprechenden formalen Regelung. Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten die geänderten Bezüge von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund bzw. von der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse in Münster.

## Anlage I

### Entwurf

#### Gesetz

### über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1995 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 – BBVAnpG 95)

#### – Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Teil 1

#### Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

#### Artikel 1

#### Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646, 3134, 3367), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Die Anlagen IV bis VI i, VIII und IX werden durch die Anlagen 1 bis 3 i, 4 und 5 dieses Gesetzes ersetzt.

#### Artikel 2

#### Anpassung von Bezügen

#### Abschnitt 1

#### Prozentuale Anpassung

#### § 1

#### Fortgeltende landesrechtliche Vorschriften

. . .

#### § 2

#### Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) bis (4) . . .

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 1 Abs. 1 genannten Vorphundertatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Zulage nach den Nummern 8, 8 a, 8 b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkung zu den Besoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C oder nach Nummer 1 a der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, werden um 3,1 vom Hundert ab 1. Mai 1995 erhöht. . . .

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 81,17 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

#### Abschnitt 2

#### Einmalige Zahlung

#### § 3

#### Empfänger von Dienstbezügen

(1) Eine einmalige Zahlung in Höhe von 140 Deutsche Mark erhalten die am 1. April 1995 vorhandenen Empfänger von Dienstbezügen. Werden Dienstbezüge anteilig oder nach einem besonderen Bemessungssatz gewährt, gilt dies entsprechend für die einmalige Zahlung.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, sind die §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt für Empfänger von Amtsbezügen oder Amtsgehalt entsprechend.

#### § 4

#### Versorgungsempfänger

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. April 1995 vorhandenen Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltsatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 140 Deutsche Mark ergibt. Satz 1 gilt sinngemäß für die in § 2 Abs. 4 genannten Versorgungsempfänger. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Abs. 7 erhalten 84 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 50,40 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 16,80 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 10,08 Deutsche Mark.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge oder Amtsgehalt zugrunde liegen. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 3 dieses Gesetzes.

#### § 5 Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemißt sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt.

(3) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(4) Im Sinne der Absätze 1 bis 3 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

#### Artikel 3 Anpassung der Erschwerniszulagen und der Mehrarbeitsvergütung

...

#### Teil 2 Sonstige Änderungen besoldungsrechtlicher Vorschriften

#### Artikel 4 Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

...

#### Artikel 5

#### Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 226), wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Jahren 1995 und 1996 gilt bei Anwendung der §§ 6, 7, 9 und 12 ein besonderer Bemessungsfaktor. Er wird vom Bundesministerium des Innern als Vomhundertsatz festgesetzt und nach dem Verhältnis errechnet, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepaßt werden, im Dezember 1993 und jeweils im Dezember 1995 und 1996 besteht. Der Bemessungsfaktor ist auch maßgebend für Bezüge, die nicht regelmäßig angepaßt werden. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen werden im Monat Dezember bei der Gewährung der Zuwendung nicht verdoppelt, sondern dem für diesen Monat zustehenden Höchstgrenzenbetrag wird ein unter Anwendung des Bemessungsfaktors berechneter Höchstgrenzenbetrag hinzuaddiert. Die im Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebenden persönlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.“

#### Artikel 6

Artikel 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2229) wird aufgehoben.

#### Teil 3 Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Artikel 7 und 8 Neufassungen und Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

...

#### Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. April 1995 Artikel 1, soweit die Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt wird.

2. und 3. ...

**Anlage 1**  
 (Anlage IV des BBesG)

**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)  
 – gültig ab 1. Mai 1995 –

**1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1512,38	1564,72	1617,05	1669,38	1721,71	1774,04	1826,37	1878,70							
A 2		1642,91	1694,85	1746,79	1798,73	1850,67	1902,61	1954,55	2006,49							
A 3		1747,57	1802,83	1858,09	1913,35	1968,61	2023,87	2079,13	2134,39							
A 4		1806,98	1872,03	1937,08	2002,13	2067,18	2132,23	2197,28	2262,33							
A 5		1828,58	1897,35	1966,12	2034,89	2103,66	2172,43	2241,20	2309,97	2378,74						
A 6		1892,34	1966,03	2039,72	2113,41	2187,10	2260,79	2334,48	2408,17	2481,86	2555,55					
A 7		2013,53	2088,04	2162,55	2237,06	2311,57	2386,08	2460,59	2535,10	2609,61	2684,12	2758,63	2833,14			
A 8		2104,78	2193,90	2283,02	2372,14	2461,26	2550,38	2639,50	2728,62	2817,74	2906,86	2995,98	3085,10	3174,22		
A 9	I c	2261,12	2345,24	2432,91	2521,26	2611,27	2709,35	2807,43	2905,51	3003,59	3101,67	3199,75	3297,83	3395,91		
A 10		2475,98	2597,84	2719,70	2841,56	2963,42	3085,28	3207,14	3329,00	3450,86	3572,72	3694,58	3816,44	3938,30		
A 11		2884,47	3009,34	3134,21	3259,08	3383,95	3508,82	3633,69	3758,56	3883,43	4008,30	4133,17	4258,04	4382,91	4507,78	
A 12		3141,96	3290,83	3439,70	3588,57	3737,44	3886,31	4035,18	4184,05	4332,92	4481,79	4630,66	4779,53	4928,40	5077,27	
A 13	I b	3559,58	3720,34	3881,10	4041,86	4202,62	4363,38	4524,14	4684,90	4845,66	5006,42	5167,18	5327,94	5488,70	5649,46	
A 14		3663,92	3872,39	4080,86	4289,33	4497,80	4706,27	4914,74	5123,21	5331,68	5540,15	5748,62	5957,09	6165,56	6374,03	
A 15		4131,07	4360,27	4589,47	4818,67	5047,87	5277,07	5506,27	5735,47	5964,67	6193,87	6423,07	6652,27	6881,47	7110,67	7339,87
A 16		4591,56	4856,64	5121,72	5386,80	5651,88	5916,96	6182,04	6447,12	6712,20	6977,28	7242,36	7507,44	7772,52	8037,60	8302,68

2. ...

**3. Bundesbesoldungsordnung C**
**Grundgehaltssätze**  
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	I b	3559,58	3720,34	3881,10	4041,86	4202,62	4363,38	4524,14	4684,90	4845,66	5006,42	5167,18	5327,94	5488,70	5649,46	
C 2		3569,60	3825,80	4082,00	4338,20	4594,40	4850,60	5106,80	5363,00	5619,20	5875,40	6131,60	6387,80	6644,00	6900,20	7156,40
C 3		4033,87	4323,96	4614,05	4904,14	5194,23	5484,32	5774,41	6064,50	6354,59	6644,68	6934,77	7224,86	7514,95	7805,04	8095,13
C 4	I a	5224,06	5515,67	5807,28	6098,89	6390,50	6682,11	6973,72	7265,33	7556,94	7848,55	8140,16	8431,77	8723,38	9014,99	9306,60

4. ...

**Anlage 2**  
 (Anlage V des BBesG)

**Ortszuschlag**  
 (Monatsbeträge in DM)  
 – gültig ab 1. Mai 1995 –

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	1122,16	1301,18	1454,35
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	946,64	1125,66	1278,83
I c	A 9 bis A 12	841,29	1020,31	1173,48
II	A 1 bis A 8	792,51	962,97	1116,14

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 153,17 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt. ...

**Anlagen 3 a bis 3 i**

...



**Anlage II**

**Vorläufige Anlage 1  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Pfarrbesoldung –  
(gültig ab 1. Mai 1995)**

**I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1	3.559,58	3.663,92
2	3.720,34	3.872,39
3	3.881,10	4.080,86
4	4.041,86	4.289,33
5	4.202,62	4.497,80
6	4.363,38	4.706,27
7	4.524,14	4.914,74
8	4.684,90	5.123,21
9	4.845,66	5.331,68
10	5.006,42	5.540,15
11	5.167,18	5.748,62
12	5.327,94	5.957,09
13	5.488,70	6.165,56
14	5.649,46	6.374,03

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfBVO)**

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind

153,17 DM

**III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfBVO)**

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich
  - a) in der Besoldungsgruppe A 13 193,84 DM
  - b) in der Besoldungsgruppe A 14 72,71 DM
2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfBVO beträgt monatlich 208,47 DM

**IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfBVO)**

1. Evangelische Kirche im Rheinland:  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.030,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:  
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

**V. Ortszuschlag (§§ 14, 38 PfBVO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich  
in der Stufe 1 946,64 DM  
in der Stufe 2 1.125,66 DM

**Vorläufige Anlage 2  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Vikarsbesoldung  
(gültig ab 1. April 1995)**

**I. Grundbetrag (§21 Abs. 2 und 3 PfBVO)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.935,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.166,00 DM

**II. Verheiratenzuschlag**

(§ 21 Abs. 2 und 3 PfBVO)

Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 514,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 114,00 DM

**Anlage III**

**Vorläufige Anlage  
zur Predigerbesoldungs- und -  
versorgungsordnung  
(gültig ab 1. Mai 1995)**

**I. Grundgehalt (§§ 4, 4 a, PrBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	3.141,96	3.559,58
2	3.290,83	3.720,34
3	3.439,70	3.881,10
4	3.588,57	4.041,86
5	3.737,44	4.202,62
6	3.886,31	4.363,38
7	4.035,18	4.524,14
8	4.184,05	4.684,90
9	4.332,92	4.845,66
10	4.481,79	5.006,42
11	4.630,66	5.167,18
12	4.779,53	5.327,94
13	4.928,40	5.488,70
14	5.077,27	5.649,46

**II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)**

Der Familienzuschlag beträgt monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind

153,17 DM

**III. Zulagen (§ 5 PrBVO)**

1. Die Zulage nach § 5 Abs. 1 PrBVO beträgt monatlich 193,84 DM
2. Die Zulage nach § 5 Abs. 2 PrBVO beträgt monatlich 321,52 DM

**IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBVO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	841,29	1.020,31
2	946,64	1.125,66

**Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 7. 1995  
Az.: 33997/95/B 9-23

Nachstehend geben wir die 12. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – vom 16. Juni 1995 sowie die 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 16. Juni 1995 mit der Bitte um Beachtung bekannt.

**I.****Zwölfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –****Vom 16. Juni 1995**

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

**Artikel I**

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1993 (GV. NW. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „für die dauernde Unterbringung in Krankenanstalten, Pflegeanstalten oder Heil- und Pflegeanstalten“ durch die Worte „bei dauernder Pflegebedürftigkeit“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Sachleistungen“ durch die Worte „Sach- oder Dienstleistungen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Sachleistung“ durch die Worte „Sach- oder Dienstleistung“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden die Worte „und § 60 Abs. 2 SGB V“ durch die Worte „, § 60 Abs. 2 SGB V und § 40 Abs. 3 SGB XI“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:  
„Dies gilt nicht hinsichtlich der Schadensersatzansprüche, die nach § 99 LBG auf den

Dienstherrn oder eine Versorgungskasse übergehen, sowie nicht hinsichtlich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung

1. für Personen, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und keinen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten, sofern nicht nach § 224 SGB V Beitragsfreiheit besteht,
2. für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Kinder, die von der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung einer anderen Person erfaßt werden, an deren Beiträgen kein Arbeitgeber beteiligt ist, oder – bei Beteiligung eines Arbeitgebers – wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,
3. für in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht pflichtversichert waren und vom Arbeitgeber keinen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung erhalten haben, wenn Leistungen aus dieser Versicherung nicht in Anspruch genommen werden,
4. für Personen, die nach § 28 Abs. 2 SGB XI Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zur Hälfte erhalten.

Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuß nach § 257 SGB V oder § 61 SGB XI gewährt wird; übersteigt die Hälfte des Beitrages der Krankenversicherung den Beitragszuschuß nach § 257 SGB V, so gelten die Leistungen der Krankenversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses zur Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1.“

- d) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 5 Abs. 4 bleibt unberührt.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Satz 4 werden die Worte „Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister“ durch die Worte „Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „Stationäre oder teilstationäre“ werden durch die Worte „Stationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe a werden die Worte „des allgemeinen oder besonderen Pflegesatzes nach der Bundespflegegesetzverordnung (BPfIV), der Sonderentgelte, durch die Worte „der nach der Bundespflegegesetzverordnung (BPfIV) für allgemeine Krankenhausleistungen berechnungsfähigen Vergütungen (§§ 11 bis 14

BPfIV),“ sowie die Worte „ (§§ 5 bis 7 BPfIV) sowie der Entgelte nach § 21 BPfIV“ durch die Worte „ (§§ 22 und 23 BPfIV) sowie der Entgelte nach § 26 BPfIV“ ersetzt.

- cc) In Buchstabe b wird das zweite Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:  
 „c) in Höhe der nach § 115 a Abs 3 SGB V vereinbarten Vergütungen,“
- dd) Die Worte „§ 5“ werden durch die Worte „§ 5 Abs. 7“ ersetzt.
- e) In Nummer 3 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.
- d) Nummer 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Eine notwendige Berufspflegekraft, solange der Erkrankte nach dem Gutachten eines von der Festsetzungsstelle bezeichneten Arztes vorübergehend der häuslichen Krankenpflege (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) bedarf; die Grundpflege muß überwiegen.“
- e) In Nummer 9 Satz 3 werden die Worte „§ 5“ durch die Worte „§ 5 Abs. 7“ ersetzt.
- f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:  
 „Für die Ersatzbeschaffung einer Brille oder von Kontaktlinsen reicht anstelle der ärztlichen Verordnung die Refraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker aus; die Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung sind bis zu 25 DM je Sehhilfe beihilfefähig.“
- bb) In Satz 9 wird hinter dem Wort „Bruchbänder“ das Wort „Ernährungspumpen“, und hinter dem Eintrag „Hörhilfen (auch Hörbrillen)“ das Wort „Infusionspumpen,“ eingefügt.
- cc) In Satz 10 wird das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit“

Die Absätze 2 und 3 werden durch die Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die häusliche, teilstationäre oder stationäre Pflege nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 beihilfefähig. § 4 bleibt unberührt.

(2) Dauernde Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Erforderlich ist, daß die pflegebedürftige Person bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für mindestens

zwei dieser Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedarf und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt.

(3) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB XI), eine teilstationäre Pflege (§ 41 Abs. 1 SGB XI) oder eine Kurzzeitpflege (§ 42 Abs. 1 SGB XI) sind beihilfefähig. Die Aufwendungen für eine häusliche Pflege sind je nach Pflegestufe des § 15 SGB XI beihilfefähig bis zu monatlich:

1. in Stufe I	750 DM,
2. in Stufe II	1800 DM,
3. in Stufe III	2800 DM;

entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs höhere Aufwendungen, sind die Aufwendungen insgesamt höchstens bis zur Höhe der durchschnittlichen Kosten einer Berufspflegekraft unter Anrechnung eines die finanzielle Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigenden Selbstbehaltes beihilfefähig. § 4 Nr. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Bei einer häuslichen Pflege durch andere Personen sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

1. in Stufe I	400 DM,
2. in Stufe II	800 DM,
3. in Stufe III	1300 DM.

Wird die Pflege nicht für einen vollen Kalendermonat erbracht, ist die Pauschale entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Daneben sind die Kosten für die Schulung der Pflegepersonen (§ 45 SGB XI) beihilfefähig.

(5) Wird neben einer teilstationären Pflege oder einer häuslichen Pflege durch geeignete Pflegekräfte zusätzlich eine Pflege durch andere Personen notwendig, ist, sofern die Pflegeversicherung Kombinationsleistungen (§§ 38 und 41 Abs. 3 SGB XI) erbringt, die Beihilfe nach Absatz 3 und 4 anteilig zu gewähren. Dabei sind die Aufwendungen nach Absatz 3 bis zur Höhe des von der Pflegeversicherung ermittelten Anteils beihilfefähig; die Pauschale nach Absatz 4 wird daneben anteilig gewährt. In anderen Fällen kann die Beihilfe entweder nur nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 gewährt werden; dabei sind die in der privaten oder sozialen Pflegeversicherung Versicherten an ihre gegenüber der Versicherung getroffene Entscheidung gebunden.

(6) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sind im Rahmen des § 4 Nr. 10 beihilfefähig. Kosten für die Verbesserung des Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen (§ 40 Abs. 4 SGB XI) sind bis zu 5000 DM je Maßnahme beihilfefähig, soweit die Pflegeversicherung zu den Kosten Leistungen erbringt.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 7; in Satz 1 wird das Klammerzitat „(§ 4 Nr. 5)“ gestrichen.
- d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:  
 „(8) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen der dauernden Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege Stellung nimmt; bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung sind die Feststellungen dieser Versicherungen zugrunde zu legen. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung einer höheren Pflegestufe gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.“
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister“ durch die Worte „Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Klammerzitat „(§ 5 Abs. 1 und 2)“ durch das Klammerzitat „(§ 5 Abs. 7)“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ und das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird das Wort „Finanzministers“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 5 Abs. 1“ durch die Worte „§ 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „§ 5 Abs. 3,“ gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister“ durch die Worte „Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 werden die Worte „der Zuschußgewährung in Pflegefällen (§ 5 Abs. 3)“ durch die Worte „der Beihilfe für die häusliche Pflege (§ 5 Abs. 4)“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Ausgabebelege“ durch das Wort „Rechnungen“ ersetzt.

#### Artikel II

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, tritt Artikel I Nr. 1, 2 Buchstabe a, c bis f, Nr. 3 bis 8 mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. März 1995 entstanden sind.

(2) Beihilfeberechtigten, die bis zum 31. März 1995 die Pauschalbeihilfe nach § 5 Abs. 3 in der bis zum 31. März 1995 geltenden Fassung erhalten haben, wird ab dem 1. April 1995 eine Beihilfe nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 gewährt; sie wird längstens bis zum 31. Dezember 1995 gewährt, sofern nicht durch eine private Pflegeversicherung oder eine Pflegekasse Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufe II oder III festgestellt wird. Wird bis zum 31. Dezember 1995 die Feststellung der Pflegestufe III beantragt, kann abweichend von § 5 Abs. 8 Satz 2 die höhere Beihilfe bereits ab 1. April 1995 gewährt werden.

(3) Bereits gewährte Beihilfen zu Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit und in den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BVO sind auf Antrag neu zu berechnen, wenn dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist.

(4) Artikel I Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft; er gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1994 entstanden sind. § 4 Nr. 2 BVO in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung gilt weiter für stationäre Behandlungen in Krankenhäusern, die auf Grund des § 28 Abs. 4 Satz 2 Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) bis zum 31. Dezember 1995 die Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1666), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), anwenden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1995

Der Finanzminister  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Heinz Schleußer  
 – GV. NW. 1995 S. 580

## II.

### Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)

Vom 16. Juni 1995

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1991 (GV. NW. 1992 S. 10), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Satz 1 gilt auch für Bedienstete, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Sachleistungen“ durch die Worte „Sach- oder Dienstleistungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Sachleistung“ durch die Worte „Sach- oder Dienstleistung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 zweiter Halbsatz wird hinter dem Wort „den“ das Wort „zustehenden“ eingefügt.
- c) Absatz 2 a Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Bediensteten, die nach § 224 SGB V beitragsfrei sind, sind die Aufwendungen nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen der Krankenversicherung hinausgehen; dies gilt entsprechend für Bedienstete, die nach § 257 SGB V einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag erhalten, es sei denn, daß während der Zeit, in der die Aufwendungen entstanden sind, der Arbeitgeber nicht an den Beiträgen zur Krankenversicherung beteiligt war.“
- d) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:  
„(5) Bedienstete, die mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, erhalten die Beihilfe anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.  
(6) Aufwendungen im Sinne des § 5 BVO sind nicht beihilfefähig.“

## 2. In § 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 und 2 wird die Beihilfe in dem Umfang gewährt, in dem sie während der Zeit mit Anspruch auf Vergütung oder Lohn zu zahlen gewesen wäre (§ 1 Abs. 5).“

## 3. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 1995 entstanden sind; tarifvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Düsseldorf, den 16. Juni 1995

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1995 S. 580

## Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1995

Landeskirchenamt  
Az.: 31.624/B 5-01/5

Bielefeld, den 14. 7. 1995

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) vom 27. Oktober 1994 (KABl. 1994 Seite 221) haben anerkannt:

1. Das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. November 1994 –  
Az.: III B 2 – 04-20-1042/94 –,
2. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 6. Juni 1995 –  
Az.: 2071-54063/9 –,
3. das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen (rheinland-pfälzischer Teil) am 3. Februar 1995 –  
Az.: 924 A 54 202/51 –.

## Staatliche Anerkennung der Ersten Notverordnung zur Ergänzung des Kirchengesetzes über den Kirchensteuerhebesatz

Landeskirchenamt  
Az.: 31624 II/B 5-01/5

Bielefeld, den 14. 7. 1995

Die Erste Notverordnung zur Ergänzung des Kirchengesetzes über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) vom 27. Oktober 1994 – vom 14. Dezember 1994 (KABl. 1994, Seite 221/222) haben anerkannt:

1. Das Kultusministerium und das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. März 1995 –  
Az. III B 2 – 12.2-34/95 –,
2. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium am 6. Juni 1995 –  
Az.: 2071-54063/9 –,
3. das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz am 29. Juni 1995 –  
Az.: 924 A 54 202/51 – mit folgender Bemerkung:

„Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird die im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 20. Februar 1995 (Nr. 6, S. 223) veröffentlichte allgemeine Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 1995 um folgende Ergänzung erweitert:  
in Ziffer 1 wird hinter „in Höhe von 9 %“ ein Punkt eingefügt. Anschließend werden die Sätze 2 und 3 ergänzt:

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990, Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.): Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen – S2447 A-442 –) gelten für 1995 fort.“

## Staatliche Anerkennung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 7. 1995  
Az.: 07811/B 5-11

Die Erste Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche

von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 (KABl. EkvW 1970, S. 179, KABl. EKIR 1970, S. 183) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1987 (KABl. EkvW 1987, S. 69, KABl. EKIR 1987, S. 50) – Kirchensteuerordnung/KiStO – vom 14./23. September 1994 (KABl. 1994, S. 222) haben staatlich anerkannt:

1. Das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 27. Dezember 1994 – Az.: III B 2 – 04-11 Nr. 946/94 –,
2. Das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium am 31. Januar 1995 – Az.: 2071-54063-9 –,
3. Das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen und das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz am 12./13. Dezember 1994 – Az.: 924 A Tgb.-Nr. 1459 –.

## Kollektenplan für das Jahr 1996

Landeskirchenamt  
Az.: B 7-06

Bielefeld, den 12. 8. 1995

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1996 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen (Heiligabend, Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten) ist eine Abweichung nicht zulässig; dies gilt auch für die Sonntage Kantate und Erntedankfest. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. **Beabsichtigt ein Presbyterium eine**

**solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.**

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, der Kollekten an den Neben- und Wochengottesdiensten und der Kollekten in Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 53 der **Verwaltungsordnung** weisen wir besonders hin.

**Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.**

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
1.	1. 1. 96 Neujahr	Für die Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
2.	7. 1. 96 1. Sonntag nach Epiphania	Für die Weltmission
3.	14. 1. 96 2. Sonntag nach Epiphania	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union
4.	21. 1. 96 3. Sonntag nach Epiphania	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
5.	28. 1. 96 Letzter Sonntag nach Epiphania	Für evangelische Heime für Kinder und Jugendliche sowie erzieherische Hilfen
6.	4. 2. 96 Septuagesimä	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
7.	11. 2. 96 Sexagesimä	Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten
8.	18. 2. 96 Estomihi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
9.	25. 2. 96 Invokavit	Für Projekte mit Arbeitslosen
10.	3. 3. 96 Reminiszere	Für seelsorgerliche Sonderdienste
11.	10. 3. 96 Okuli	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
12.	17. 3. 96 Lätare	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
13.	24. 3. 96 Judika	Für den Dienst an Alkoholkranken und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
14.	31. 3. 96 Palmarum	Für die „Werkstatt Bibel“ der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen
15.	4. 4. 96 Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16.	5. 4. 96 Karfreitag	Für Brot für die Welt
17.	7. 4. 96 Ostersonntag	Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen
18.	8. 4. 96 Ostermontag	Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
19.	14. 4. 96 Quasimodogeniti	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
20.	21. 4. 96 Misericordias Domini	Für missionarisch-diakonische Einrichtungen und Dienste für Frauen in besonderen Notlagen
21.	28. 4. 96 Jubilate	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)
22.	5. 5. 96 Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
23.	12. 5. 96 Rogate	Für die Weltmission
24.	16. 5. 96 Himmelfahrt	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und der Kirchlichen Hochschule in Bethel
25.	19. 5. 96 Exaudi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
26.	26. 5. 96 Pfingstsonntag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
27.	27. 5. 96 Pfingstmontag	Für die Kurheilsfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie
28.	2. 6. 96 Trinitatis	Für die Bahnmissionsmission und für die Binnenschiffermission
29.	9. 6. 96 1. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30.	16. 6. 96 2. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union
31.	23. 6. 96 3. Sonntag nach Trinitatis	Für die Straffälligenhilfe und für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
32.	30. 6. 95 4. Sonntag nach Trinitatis	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
33.	7. 7. 96 5. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
34.	14. 7. 96 6. Sonntag nach Trinitatis	Für die Förderung der evangelischen Familienpflege
35.	21. 7. 96 7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Bekämpfung der Kinderprostitution
36.	28. 7. 96 8. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
37.	4. 8. 96 9. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
38.	11. 8. 96 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens und für die christlich-jüdische Zusammenarbeit
39.	18. 8. 96 11. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union
40.	25. 8. 96 12. Sonntag nach Trinitatis	Für den Dienst der Diakonissenmutterhäuser in Westfalen

Nr.	Datum Name des Sonntags	Zweckbestimmung
41.	1. 9. 96 13. Sonntag nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
42.	8. 9. 96 14. Sonntag nach Trinitatis	Für den Sonntag der Diakonie/Opfertag der Inneren Mission**)
43.	15. 9. 96 15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ausländerarbeit in Westfalen
44.	22. 9. 96 16. Sonntag nach Trinitatis	Für die Familien-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
45.	29. 9. 96 17. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
46.	6. 10. 96 Erntedankfest	Für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“
47.	13. 10. 96 19. Sonntag nach Trinitatis	Für die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen und die evangelischen Familienbildungsstätten
48.	20. 10. 96 20. Sonntag nach Trinitatis	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
49.	27. 10. 96 21. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
50.	31. 10. 96 Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen**)
51.	3. 11. 96 22. Sonntag nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52.	10. 11. 96 Drittletzter Sonntag des Kirchenj.	Für den Dienst an wohnungslosen Menschen
53.	17. 11. 96 Volkstrauertag	Für christliche Friedensdienste und die Pflege von Kriegsgräbern
54.	20. 11. 96 Buß- und Betttag	Für den Evangelischen Blinden- und Sehbehindertendienst und für die Seelsorge an Gehörlosen in Westfalen
55.	24. 11. 96 Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union
56.	1. 12. 96 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
57.	8. 12. 96 2. Advent	Für die Förderung der Altenhilfe, besonders der Aus- und Fortbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern
58.	15. 12. 96 3. Advent	Für Projekte mit Arbeitslosen
59.	22. 12. 96 4. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
60.	24. 12. 96 Heiligabend	Für Brot für die Welt
61.	25. 12. 96 1. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Behinderten in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof, im Evangelischen Johanneswerk und im Perthes-Werk
62.	26. 12. 96 2. Weihnachtsfeiertag	Für den Dienst an Aussiedlern
63.	29. 12. 96 Sonntag nach Weihnachten	Für die Männerarbeit in Westfalen
64.	31. 12. 96 Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen in Westfalen

\*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen Konfirmationssonntag zu verlegen.

\*\*) Wird der Tag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

\*\*\*) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst stattfindet, ist die Kollekte am nächsten Sonntag, dem 3. November, einzusammeln.

## Anregungen für die Sonntage, an denen die Presbyterien oder die Kreissynoden bzw. Kreissynodalvorstände den Kollektenzweck zu bestimmen haben:

### 1. für Aufgaben im Kirchenkreis, z. B.

- für den Dienst an Arbeitslosen
- für evangelische Krankenhäuser bzw. die Krankenhausseelsorge
- für Werkstätten für Behinderte
- für Partnerschaften mit Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in den östlichen Gliedkirchen der EKD
- für den Dienst an Blinden und Gehörlosen
- für Einrichtungen der Binnenschiffermission
- für sozialpädagogische Ausbildungsstätten in Trägerschaft eines diakonischen Werkes
- für den Dienst an Aussiedlern.

### 2. für den Fonds der Kirchenleitung für Projekte mit Arbeitslosen

Evangelische Kirche v. Westfalen  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

Kt. 4301  
Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster  
BLZ 400 601 04  
Kontoinhaber: Landeskirchenkasse

3. für „Brot für die Welt“	Diakonisches Werk der EKvW Friesenring 32/34 48147 Münster	Kto. 3535 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
4. für die Weltmission	Vereinigte Evangelische Mission Rudolfstraße 137/139 42285 Wuppertal	Kto. 563 701 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
5. für die Bibelmission	von Cansteinsche Bibelanstalt Cansteinstraße 1 33647 Bielefeld	Kto. 975 001 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
6. für das Gustav-Adolf-Werk der EKvW	Lange Stiege 27 48653 Coesfeld	Kto. 101 101 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 104
7. für die Frauenmission Malche e.V.	Portastraße 8 32457 Porta Westfalica	Kto. 417 71-305 Postbank Hannover BLZ 250 100 30
8. für die Arbeitsgemeinschaft MBK	Hermann-Löns-Straße 14 32105 Bad Salzuflen	Kto. 840 801 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
9. für die Kindernothilfe	Kindernothilfe e.V. Düsseldorfer Landstraße 180 47249 Duisburg	Kto. 19 20-432 Postbank Essen BLZ 360 100 43
10. für den Sonderfonds des Antirassismusprogramms des ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen Postfach 66 150, route de Ferney CH-1211 Genf 20, Schweiz	Kto. 4301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04 Kontoinhaber: Landeskirchenkasse
11. für den Evangelischen Bund	Evangelischer Bund, Landesverband Westfalen, Lippe und Schaumburg- Lippe, Puppenstraße 3-5 59494 Soest	Kto. 944 301 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04
12. für die Spendenaktion Osteuropa	Diakonisches Werk EKD e.V. Stafflenbergerstr. 76 70184 Stuttgart	Kto. 10 111 Bank für Kirche und Diakonie, Duisburg BLZ 350 601 90
13. für das Ev. Studienwerk	Ev. Studienwerk e.V. Haus Villigst Iserlohner Str. 25 58239 Schwerte	Kto. 125 700 1 Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster BLZ 400 601 04

### Besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt  
Az.: C 3-89

Bielefeld, den 10. 7. 1995

Gemäß § 4 der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Predigerinnen und Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 6. Juni 1990 (KABl. S. 89) hat der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes den Termin der besonderen Prüfung 1996 auf den 17. Juni 1996 festgesetzt.

Die Meldung zur besonderen Prüfung ist unter Verwendung des beim Landeskirchenamt anzufordernden Vordrucks bis zum 10. Dezember 1995 über den Superintendenten bzw. bei Predigerinnen und Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke über die Leitung an das Landeskirchenamt zu richten.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind mit der Meldung folgende Unterlagen einzureichen:

a) ein handschriftlicher Lebenslauf, in dem auch die Motivation für die Meldung zur besonderen Prüfung dargelegt wird,

b) eine Stellungnahme des Superintendenten bzw. bei Predigerinnen oder Predigern aus dem Bereich der Ämter und Werke eine Stellungnahme der Leitung,

c) Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,

d) gegebenenfalls einen Themenvorschlag für die Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 2 Prüfungsordnung,

e) die Angabe der gewählten Prüfungsfächer nach § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung.

Am Dienstag, dem 7. November 1995, wird um 15.00 Uhr im Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, eine Informationsveranstaltung für interessierte Predigerinnen und Prediger durchgeführt, in der die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehend erläutert werden.

Es wird um schriftliche Anmeldung bis zum 31. Oktober 1995 beim Landeskirchenamt, z. H. Frau Creutziger, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, gebeten.

## Aufbaukurse 1996

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 6. 1995  
Az.: C 18-15/2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. November 1984 sowie der Änderung vom 9. Februar 1994 werden für das Jahr 1996 folgende Aufbaukurse angeboten:

1.) 12. 2. – 16. 2. 1996

15. 4. – 19. 4. 1996

20. 5. – 24. 5. 1996

„Seelsorge und Beratung in der Jugendarbeit“

Inhalte:

Christliche Jugendarbeit als Beziehungsarbeit nimmt immer stärker den einzelnen jungen Menschen wahr. Wachsende Orientierungslosigkeit unter Jugendlichen, die Ablösung von der Familie, psychische Krisen, Fragen nach dem Sinn des Lebens und nach dem rechten Glauben erfordern fähige Seelsorgerinnen und Seelsorger. Doch oft reichen die in der Ausbildung vermittelten Fertigkeiten nicht aus, eine praxisorientierte Weiterführung ist nötig. Der Dreiwochenkurs ist in drei einzelne Kurswochen aufgeteilt, so daß die Zwischenzeiten als Praxisphasen bewußt genutzt werden können. Zur Vertiefung des Lernprozesses ist begleitende Supervision empfehlenswert, die von Teilnehmenden selbstständig zu organisieren wäre. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKvW können entsprechend den „Richtlinien zur Supervision“ vom 18. 9. 1992 einen Antrag auf Supervision stellen.

Thematische Schwerpunkte:

- Überblick über die gegenwärtige „Seelsorge-landschaft“ in Theologie und Kirche
- Biblische Aspekte zur Entwicklung der eigenen seelsorgerlichen Identität
- Ausgewählte Themen aus der Jugendseelsorge Sexualität, Identitätsfindung, Generationenkonflikt . . .
- Übungen zur Gesprächsführung und zur Kommunikation
- Vom Glauben reden lernen in der Seelsorge
- Seelsorge an der eigenen Seele
- Erkennen der eigenen Grenzen im seelsorgerlichen Gespräch
- Information über die Arbeitsweise verschiedener Beratungsstellen

Methoden:

Referat und Diskussion, Arbeit an Texten, Anfertigung von Gesprächsprotokollen, Übungen zu Kommunikation und Gesprächsführung, Rollenspiele, freies Gruppengespräch.

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihre seelsorgerliche Praxis reflektieren, ihre Identität als Seelsorgerin oder Seelsorger profilieren und neue Möglichkeiten kennenlernen und einüben. Gezielte Informationen zu Theologie und Beratungsarbeit sollen den eigenen

Horizont erweitern, Grenzen bewußt machen und eine begründete Überweisung an andere Hilfsangebote ermöglichen.

Leitung:

Antoinette Bornebusch, Dipl.-Sozialarbeiterin und Familientherapeutin

Ulrich Seng, Pfarrer und Dipl.-Psychologe N.N.

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband e. V., Kassel

Anmeldeschluß:

15. November 1995

2.) 22. 4. – 10. 5. 1996

„Gemeinsam sind wir stärker!“

Auf dem Wege zu mehr Zusammenarbeit.

Inhalte:

In diesen Jahren erleben wir eine starke Tendenz in Richtung Individualismus und Subjektivismus. Viele Menschen leben allein und leiden unter der Einsamkeit. Viele streben aber auch nach dem Alleinsein, weil sie sich davon mehr persönliches Glück erhoffen.

Diese Tendenzen machen auch vor der Kirche nicht halt. Es ist schwieriger geworden, insbesondere jungen Menschen den Wert der Gemeinschaft zu vermitteln. Viele Hauptamtliche in Kirche und Gemeinde leben als Einzelkämpfer und sehnen sich nach mehr Gemeinschaft. Es fällt aber schwer, Orte gelebter Gemeinschaft zu finden. Diese Inhalte sollen den Kursverlauf bestimmen. Wir werden zurückfragen nach dem biblischen Menschenbild und den in der Bibel zu findenden Aussagen über die Gemeinschaft. Von da aus soll die heutige Wirklichkeit ins Blickfeld kommen. Nach der Analyse des Selbst- und Weltverständnisses unserer Zeit sollen Wege gesucht werden, wie christliche Gemeinschaft heute neu greifen und stärken kann. Die Praxisfelder der Hauptamtlichen sollen dabei reflektiert werden.

Themenschwerpunkte:

- Bearbeitung biblischer Texte zum Thema (wie z. B. Ex 18; Mt 18,15–20, Apg 2 und Röm 12,1–8)
- Analyse heutiger Zeitströmungen (Individualismus, Egoismus, Narzismus)
- Das Einzelkämpfertum in der kirchlichen Praxis (Reflexion)
- Gemeinde als heilende Gemeinschaft (Praxisbeispiele)
- Angebote kommunitären Lebens (mit Praxisberichten)
- Das „Finkenwalder Modell“ (Betrachtungen zur Arbeit D. Bonhoeffers im Predigerseminar Finkenwalde)
- Texte zum Thema (u. a. von D. Bonhoeffer, M. Buber, J. Moltmann)
- Der Heilige Geist als gemeinschaftstiftende Kraft
- Leben in Distanz und Nähe

## Methoden:

Arbeit an Quellentexten/Bibeltexten, Referate und Rund- oder Kleingruppengespräche, Gruppenprozeß, Praxisreflexion, Rollenspiel.

## Zielsetzung:

Zunächst geht es um die Person des Mitarbeiters und der Mitarbeiterin selbst. Es sollen Wege erarbeitet werden, die zu mehr Gemeinsamkeit im Beruf und in der persönlichen Lebensführung verhelfen. Dann geht es auch um die Kirche und Gesellschaft insgesamt. Wie kann es gelingen, der starken Ich-Bezogenheit ein verantwortliches Wir-Bewußtsein an die Seite zu stellen? Auf diese zentrale Frage suchen wir theologisch begründete und praxisgemäße Antwort.

## Leitung:

Hartmut Barend, Pfarrer

Barbara Kretschmann, Pädagogin

## Veranstalter:

Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzuflen

## Anmeldeschluß:

15. Januar 1996

3.) 20. 5. – 24. 5. 1996

17. 6. – 21. 6. 1996

24. 6. – 28. 6. 1996

„Du sollst den Feiertag heiligen“

Der Mensch ist nicht für den Sabbat da, sondern der Sabbat für den Menschen

## Inhalte:

Flexible Arbeitszeiten bringen Veränderungen.

Kirchliche Feiertage stehen zur Disposition.

Kann der Sonntag auch mal der Dienstag sein?

Ist Mittwoch auch mal Sonntag?

Zunehmende Individualisierung zwingt zur Selbstsorge. Diese führt oft zu einem ungesunden Egoismus, der die Mitmenschen ausblendet. Die Vereinsamung des Menschen ist dann vorprogrammiert. Äußerlichkeiten signalisieren Pseudozugehörigkeiten und Scheinsolidaritäten. Bei knapper werdender gemeinsamer Freizeit kümmern sich erst die Berufsfreizeitler (Animateure, Freizeitpädagogen) und dann immer mehr spezialisierte Helfer um die Nöte, Schwierigkeiten und Probleme des einzelnen.

## Thematische Schwerpunkte:

- Erschließung der Texte der Bibel durch Bibliodrama
- Betrachtung der Grundlagen der biblischen Ethik zum Sabbatgebot
- Sinn des Sabbatgebotes heute
- Beleuchtung des Freizeitverhaltens von Menschen in verschiedenen Lebensphasen
- Vergegenwärtigung der kirchlichen und gesellschaftlichen Realität
- unsere persönliche Haltung und unser Selbstverständnis als MitarbeiterInnen in Kirche und Diakonie
- Betrachtung der Kultur des Feierns und Fastens und die Entwicklung eigener Ideen

## Methoden:

Einstieg in das Thema mit der Methode des Bibliodramas, Textarbeit, Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit, erfahrungs- und praxisorientiertes Arbeiten.

## Zielsetzung:

Die TeilnehmerInnen bekommen die Möglichkeit einer kreativen Auseinandersetzung mit dem Thema. Auf Fragen wollen wir nach ausgiebiger Auseinandersetzung Antworten finden und Anregungen für den Praxisalltag mitnehmen.

## Leitung:

Horst Bögeholz, Pastor

Lothar Held, Diakon

Brigitte Klausning, Diakonin

## Veranstalter:

Fort- und Weiterbildung, Diakonenanstalt Nazareth, Bielefeld-Bethel

## Anmeldeschluß:

1. Februar 1996

4.) 18. 3. – 22. 3. 1996

24. 6. – 28. 6. 1996

7. 10. – 11. 10. 1996

Das System Gemeinde und mein Arbeitsfeld – die Gemeinde in unterschiedlicher Weise wahrnehmen

## Inhalte und Ziele:

Gemeindeleben ist oft geprägt von der Vielfalt der Interessen und Beziehungen zwischen Menschen und zwischen Gruppen. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen sich nicht selten gegensätzlichen und nicht schnell zu erfüllenden Erwartungen ausgesetzt.

Es geht in diesem Aufbaukurs darum, Zusammenhänge im Beziehungsfeld Gemeinde zu erkennen, zu verstehen und bei Krisen und Störungen auf entwicklungsfördernde Veränderungen hinzuwirken. Wir wollen versuchen, Prozesse und Strukturen in eine produktive Ordnung zu bringen, das heißt auch, Grenzen in den vielfältigen Anforderungen sinnvoll zu setzen und klare eigene Ziele zu formulieren.

## Thematische Schwerpunkte:

## 1. Woche:

- Darstellung der eigenen beruflichen Situation
- Organisation, Leitungs- und Arbeitssystem der Gemeinde
- Kennenlernen einiger grundlegender Arbeitsformen, die im Rahmen von Gemeindeberatung angewendet und entwickelt wurden

## Zwischenzeit:

- Anwendung einer ausgewählten Arbeitsform im eigenen Berufsfeld

## 2. Woche:

- Auswertung der Erfahrungen mit der Arbeitsform in der Gruppe
- Schriftliche Arbeit zu Anwendung und Auswertung

## 3. Woche:

- Einführung in die kollegiale Beratung
- Weiterarbeit an mitgebrachten Fragen und Arbeitskonflikten mit Hilfe dieser Arbeitsmethode
- Leitbilder für Gemeinde und gemeindliche Arbeitsfelder
- Auswertung und Abschluß

## Methoden:

Wir arbeiten mit dem Instrumentarium der Gemeindeberatung z. B. Organisationsdiagnose, Leitungskontinuum, Kräftefeld-Analyse, Entscheidungsdifferenzierung, kollegiale Beratung, Info-Einheiten, Systemische Darstellungsformen, Skulpturarbeit, Soziodrama.

## Mitarbeiter:

Folker Hungar, Soziologe und Gemeindeberater  
Dieter Pohl, Pfarrer und Gemeindeberater

## Veranstalter:

Gemeindeberatung, im Volksmissionarischen Amt, Düsseldorf

## Ort:

Pädagogisch-Theologisches-Institut, Bonn

## Anmeldeschluß:

15. Dezember 1995

## 5.) 9. 9. – 27. 9. 1996

„Zwischen Angst und Übermut – Seelsorge und Beratung in unübersichtlicher Zeit“

## Inhalte:

Zunehmend begegnen wir als in Kirche und Diakonie hauptberuflich Mitarbeitende in unseren Arbeitsfeldern (jungen Menschen), die zwischen „himmelhochjauchzend – zu Tode betrübt“ hin und her pendeln oder auf einer der beiden Ebenen eingerichtet scheinen. Vielfach können wir uns die Gründe für solches Verhalten erklären, spüren aber unsere Schwierigkeiten, diese Menschen zu erreichen und mit ihnen etwas „anzufangen“.

Selbstverlorenheit scheint der Preis einer individuellen Selbstverwirklichung zu sein, die Angst und/oder Übermut als Lebensmöglichkeit ansieht. „Normal“ scheint man nicht mehr durchs Leben zu kommen.

In dieser Zeit ist für Seelsorgerinnen und Seelsorger die Fähigkeit, sich einzulassen, wahrzunehmen und selbst deutlich zu bleiben, gefragt.

Wissen und Methoden allein reichen nicht mehr aus. Sich und die eigenen Werte in Beziehung zu setzen, wird lebens-not-wendig.

Dies erfordert Kompetenzen, die in der Ausbildung nicht ausreichend vorkommen.

## Methoden:

Elemente der Seelsorgeausbildung (Analyse von Gesprächsprotokollen), verschiedene Beratungsformen, Kommunikationsübungen, Diagnose von Einstiegssituationen, Rollenspiel, Referate, Textarbeit u. a. m.

## Zielsetzung:

- die Ursachen dieser heutigen Lebensentwürfe zu erkennen, die sozialen und psychischen Hintergründe differenziert wahrzunehmen
- ihre Bedeutung für die verschiedenen Lebensabschnitte und -situationen zu werten
- daraus Entwicklungs- und Stärkungsprozesse zu ermöglichen.

Bei dieser Arbeit wird die Person der Seelsorgerin/des Seelsorgers eine große Rolle spielen. Unter Einbeziehung verschiedener Seelsorgekonzeptionen und psychotherapeutischer Ansätze, sowie Erfahrungen aus dem jeweiligen eigenen Arbeitsfeld, wollen wir Schritte auf dem Weg zu einer Haltung gehen, die angemessenes seelsorgerliches Handeln ermöglicht.

## Leitung:

Erhard Wilms, Gemeindehelfer, Dipl.-Sozialpädagoge und Supervisor  
Annette Güldner, Pastorin (angefragt)

## Veranstalterin:

Beauftragte für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie, Pfarrerin Elisabeth Göbeler

## Ort:

Gästehaus der Vereinigten Evang. Mission, VEM Wuppertal

## Anmeldeschluß:

1. Mai 1996

## 6.) 30. 9. – 4. 10. 1996

4. 11. – 8. 11. 1996

2. 12. – 6. 12. 1996

Bilderwirklichkeiten – Illusion und Wahrheit?  
Ein Medienkurs im Herbst 1996

## Inhalte:

Als Sue Ellen in „Dallas“ ihr erstes Kind bekam, erhielt die ARD-Filmredaktion in Frankfurt dutzendweise Pakete mit Pampers. Im Glottertal suchten Herzranke Hilfe in Professor Brinkmanns „Schwarzwaldklinik“. Und als in der „Lindenstraße“ eine Wohnung frei wurde, schrieben Hunderte von Wohnungssuchenden an den WDR. Das wahre Leben findet lange schon jenseits der Mattscheibe statt.

Wenn es dann erneut Herbst geworden ist im Jahre 1996, wird es bei dem Kursus in Berchum um Bilderwirklichkeiten gehen. Es soll um unsere Sichtweise von Bildern gehen, wie wir Bilder empfinden, die sich den ganzen Tag um uns herum bewegen, die wir oft nicht mehr wahrnehmen. Von denen wir aber oft auch glauben, alle sähen dasselbe Bild mit gleichen Inhalten. Zum Beispiel Männer und Frauen, Jugendliche und Erwachsene oder Arbeiter und Angestellte. Wie unterschiedlich und individuell unsere Wahrnehmung ist, stellen wir oft fest, wenn wir den gleichen Film gesehen, ihn aber völlig unterschiedlich verstanden haben. Dann wird es auch um die Institutionen gehen, die unsere Sichtweise von Bildern beeinflussen: um den Film, um das Fernsehen, um die Bilder in Zeitschriften, in denen wir blättern.

Wir werden uns mit diesen Mythen beschäftigen und sie befragen, ob sie denn eigentlich noch etwas mit der Realität der Menschen zu tun haben.

Es soll aber auch um unsere Produktion von Bildern gehen. Nicht nur in unserer Vorstellung haben wir es mit Bildern zu tun, sondern ebenso in unserem Umgang mit verschiedenen Techniken, mit dem Fotoapparat, der Videokamera und dem Computer. Und es soll schließlich um eine medienpädagogische Reflexion gehen: Wie können wir unsere Vorstellungen von Bildern, unsere Fähigkeit, Bilder zu entschlüsseln, mit den Fähigkeiten Jugendlicher in Verbindung setzen, die wieder ganz andere Vorstellungen von dem gelernt haben, was Bilder sind.

Und das alles in der Zeit, in der es dunkler wird und in der es notwendig wird, die Melancholie zu vertreiben. In drei verschiedenen einzelnen Wochen.

Methoden:

In der ersten Woche werden wir vom Einzelbild über das bewegte Bild im Film zum digitalen Bild kommen. Wir werden versuchen, immer wieder neu zu verstehen, was Sehen lernen heißt. Darüber hinaus werden wir uns in dieser Woche mit unserer Medien-Biographie auseinandersetzen.

Die zweite Woche ist die Praxis-Phase: Wir werden unsere Fähigkeiten, Bilder herzustellen, in den Bereichen Fotografie, Video und Computer testen. Wer es neu lernen will, wird dieses auch lernen können. Die dritte Woche dient der Reflexion und der Entwicklung medienpädagogischer Praxis. Hier schreiben wir die Arbeit, die ein medienpädagogisches Konzept beinhalten soll und versuchen das aufzuarbeiten, was in den ersten beiden Wochen verstanden wurde.

Zielsetzung:

Sehen lernen.

Leitung:

Dr. Barbara Eschenauer, Medienpädagogin, Gemeinschaftswerk der Ev. Publizistik, Frankfurt a. M.

Paul G. Gaffron, Theologe und Dipl.-Pädagoge  
Renato Liermann, Kulturpädagoge

Veranstalter:

ESW. Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e. V.,

Ev. Jugendbildungsstätte „Kurt-Gerstein-Haus“, Hagen-Berchum

Anmeldeschluß:

1. Mai 1996

7.) 4. 11. – 22. 11. 1996

Jugend und Gemeinde

Ekklesiologische Grundfragen in der Jugendarbeit

Inhalte:

Christliche Jugendarbeit geschieht oft in einem Spannungsverhältnis zur verfaßten Kirche. Jugendliche suchen ihren Platz in der Gemeinde, entwickeln eigenständig Aktivitäten, behaupten alternative Wege des Christseins. Den Aus-

einandersetzungen darüber liegen oft verschiedene Kirchenverständnisse zugrunde. Dabei geht es auch um die Frage, wie die Kirche der Zukunft aussehen soll, die allen Raum bietet.

Thematische Schwerpunkte:

– Wohin laden wir Jugendliche ein, wenn wir sie zu Jesus Christus einladen?

– Christlicher Glaube als private Bedürfnisbefriedigung oder als Ruf in die Gemeinschaft?

– Was ist Gemeinde Jesu Christi und wie finden Jugendliche ihren Platz darin?

– Der Stellenwert der Jugendarbeit in verschiedenen Konzeptionen des Gemeindeaufbaus.

– Hat die Volkskirche eine Zukunft oder sind alternative Strukturen geboten?

– Was hält Gruppen und Grüppchen, Alte und Junge, Hauptschüler und Gymnasiasten beieinander?

– Zum Verhältnis von Jugendarbeit und Kirche, CVJM und Kirche.

– Welches Selbstverständnis im Blick auf Gemeinde vertreten und leben wir als Hauptamtliche?

Methoden:

Arbeit an biblischen und literarischen Texten, Referat mit Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, Lektüre.

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, das Themenfeld „Jugend und Gemeinde“ systematisch und praktisch-theologisch zu reflektieren. Sie sollen lernen, ihre eigene Praxis kritisch zu prüfen und im Feld der ekklesiologischen Diskussion zu begründen.

Leitung:

Heinrich Fieres, Oberstudienrat

Reinhard Heinz, Dipl.-Pädagoge

Ulrich Seng, Pfarrer und Dipl.-Psychologe

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß:

1. September 1996

8.) 11. 11. – 29. 11. 1996

Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit

– Pflicht und Kür in der Gemeinde?

„Miteinander glauben . . . , lernen . . . , leben . . .“ ist der Titel der Arbeitshilfe für den Konfirmandenunterricht der EKfR.

In vielen Gemeinden laufen Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit nebeneinander her. Wünsche, beide Bereiche zu verbinden, tauchen immer wieder auf. Wir möchten in diesem Kursus mit denen, die Verbindungen zwischen beiden Bereichen bedenken und knüpfen wollen, an dieser Aufgabe arbeiten.

Inhalte:

– die eigene Beziehung zum Thema

– Praxiserfahrungen aus beiden Arbeitsfeldern

– grundlegende Fragen der Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit

- Konzeptionen von Gemeindearbeit
- institutionelle Rahmenbedingungen und personale Voraussetzungen für Vernetzung
- Ziele/Perspektiven
- Gelegenheiten/Möglichkeiten
- Behinderungsstrukturen
- Entwürfe, Modelle, Aktionen, Projekte, Themen, Arbeitsformen, Organisationsformen . . .

#### Methoden:

Kollegialer Austausch, Textarbeit mit der Arbeitshilfe für die Konfirmandenarbeit; Arbeitsformen, die kognitive, affektive, handlungsorientierte und soziale Lerndimensionen ansprechen.

#### Zielsetzung:

Die Teilnehmenden sollen die Gemeindebereiche Konfirmanden- und Jugendarbeit parallel in den Blick nehmen, miteinander ins Gespräch bringen und für die eigene Praxis Verbindungsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen entwickeln.

#### Leitung:

Charlotte Hilger, Dozentin am Pädagogisch-Theologischen Institut der Ev. Kirche im Rheinland

Rita Horstmann, Gemeindepfarrerin

Gabriele Jahn, Dipl.-Gemeindepädagogin für Kinder- und Jugendarbeit

#### Veranstalter:

Fachbereich kirchlicher Unterricht am Pädagogisch-Theologischen Institut der Ev. Kirche im Rheinland

#### Ort:

Pädagogisch-Theologisches Institut, Bonn

#### Anmeldeschluß:

1. September 1996

**Teilnahmeberechtigt** sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- die eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Es sollen bei der Auswahl der Kurse insgesamt mehr als eine Ausbildungsstätte berücksichtigt werden. Die Zulassung kann nur für einen Aufbaukursus jährlich erfolgen.

Mitarbeiter/innen, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses als Gemeindepädagoge/in absolvieren müssen, können nur eventuell freibleibende Plätze belegen.

**Frühzeitige** Anmeldung – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur auf** den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbaukurse umfassen 3 Wochen, 15 Tage mit mindestens 2 Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt 2 x 1,5 Stunden).

Sollten angemeldete Mitarbeiter/innen **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kursus fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrganges angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt wegen geringer Teilnehmerzahl oder bei Ausfall der Kursleitung abgesagt werden.

**Kosten:** Als **Eigenanteil** hat jede(r) Teilnehmer/in einen Pauschalbetrag von 300,— DM pro Aufbaukursus zu zahlen.

Der Betrag muß **vor** Beginn des Lehrganges eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto-Nr. 4301, Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster, BLZ 400 601 04, mit dem Vermerk: Aufbaukursus Nr. ....../1996.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnehmerkosten ist nicht möglich.

**Arbeitsbefreiung** ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der/die Teilnehmende soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

## Abschlußkolloquien für die Aufbauausbildung

**Landeskirchenamt**  
Az.: C 18–15/2

Bielefeld, den 6. Juli 1995

Abschlußkolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO i. d. F. d. Bek. v. 20. 11. 84 (KABL. S. 107) finden statt:

Mittwoch, 7. Februar 1996

Montag, 19. August 1996

Dienstag, 20. August 1996

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin

des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens 2 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

## Verwaltungsausbildung und -fortbildung

### Programm 1996

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 8. 1995  
Az.: A 7-25

#### I. Ausbildung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten

##### 1. Auszubildende des Jahrganges 1993/1996

Termine:

19. Februar – 23. Februar 1996

26. Februar – 1. März 1996

AL 6 Jugendfreizeitstätte Gahlen

18. März – 22. März 1996

AL 7 Jugendfreizeitstätte Gahlen

Schriftliche Prüfung: 6. und 7. Mai 1996 (Gahlen)

Mündliche Prüfung: 27. und 28. Juni 1996 (Gahlen)

##### 2. Auszubildende des Jahrganges 1994/1997

Termine:

15. April – 19. April 1996

22. April – 26. April 1996

AL 3 Jugendfreizeitstätte Gahlen

10. Juni – 14. Juni 1996

AL 4 Jugendfreizeitstätte Gahlen

20. August – 8. November 1996

Oberstufe, Berufsschule Soest

9. Dezember – 13. Dezember 1996

AL 5 Jugendfreizeitstätte Gahlen

##### 3. Auszubildende des Jahrganges 1995/1998

Termine:

11. März – 3. Juli 1996

Unterstufe, Berufsschule Soest

19. August – 23. August 1996

26. August – 30. August 1996

AL 2 Haus Nazareth und ROKD Bethel

11. November 1996 bis 13. März 1997

Mittelstufe, Berufsschule Soest

##### 4. Auszubildende des Jahrganges 1996/1999

Termine:

26. August – 30. August 1996

2. September – 6. September 1996

AL 1 Erholungsheim Stille Kammer, Bielefeld-Senne

#### II. Grundkurse

Grundkursus 17.96

Termine:

1. 15. April – 19. April 1996

2. 20. Mai – 24. Mai 1996

3. 17. Juni – 21. Juni 1996

4. 19. August – 23. August 1996

5. 16. September – 20. September 1996

6. 7. Oktober – 11. Oktober 1996

7. 4. November – 8. November 1996

8. 2. Dezember – 6. Dezember 1996

**Meldefrist:** 15. Februar 1996

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

#### III. Fachkurse

##### 1. Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“ 11.96

Termine:

1. 15. Januar – 19. Januar 1996

2. 12. Februar – 16. Februar 1996

3. 18. März – 22. März 1996

4. 22. April – 26. April 1996

**Meldefrist:** 9. November 1995

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

##### 2. Fachkursus „Finanzwirtschaft“ 10.96

Termine:

1. 6. Mai – 10. Mai 1996

2. 10. Juni – 14. Juni 1996

3. 24. Juni – 28. Juni 1996

4. 26. August – 30. August 1996

**Meldefrist:** 7. März 1996

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

##### 3. Fachkursus „Dienst- und Arbeitsrecht“ 8.96

Termine:

1. 16. September – 20. September 1996

2. 21. Oktober – 25. Oktober 1996

3. 11. November – 15. November 1996

4. 2. Dezember – 6. Dezember 1996

**Meldefrist:** 4. Juli 1996

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Stille Kammer, Bielefeld-Senne

4. Beihilfeseminar – Grundlagen des Beihilfe-rechts – (Seminar ohne besonderen Abschluß – Teilnahmebescheinigung –)

Termin:

9. September – 12. September 1996

**Meldefrist:** 4. Juli 1996

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

#### IV. Verwaltungslehrgang II

1. Verwaltungslehrgang II/B 1994/1996

Termine:

17. Woche: 15. Januar – 19. Januar 1996

18. Woche: 12. Februar – 16. Februar 1996  
6. März + 7. März 1996  
(Menschenführungsseminar)

19. Woche: 11. März – 15. März 1996

20. Woche: 15. April – 19. April 1996

Schriftliche Prüfung: 6. Mai – 10. Mai 1996

Mündliche Prüfung: 1. und 2. Juli 1996

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Heimvolkshochschule „Oerlinghausen“

2. Verwaltungslehrgang II/A 1995/1997

Termine:

6. Woche: 8. Januar – 12. Januar 1996

7. Woche: 5. Februar – 9. Februar 1996

8. Woche: 4. März – 8. März 1996

9. Woche: 22. April – 26. April 1996

10. Woche: 20. Mai – 24. Mai 1996

11. Woche: 24. Juni – 28. Juni 1996

12. Woche: 19. August – 23. August 1996

13. Woche: 9. September –  
13. September 1996

14. Woche: 7. Oktober – 11. Oktober 1996

15. Woche: 4. November – 8. November 1996

16. Woche: 25. November –  
29. November 1996

17. Woche: 9.–13. Dezember 1996  
(EDV-Woche) Nazareth/ROKD  
16.–20. Dezember 1996  
(EDV-Woche) Nazareth/ROKD

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Stille Kammer, Bielefeld-Senne

3. Verwaltungslehrgang II/B 1996/1998

Termine:

1. Woche: 2. September –  
6. September 1996

2. Woche: 23. September –  
27. September 1996

3. Woche: 21. Oktober – 25. Oktober 1996

4. Woche: 25. November –  
29. November 1996

5. Woche: 16. Dezember – 20. Dezember 1996

**Meldefrist:** 9. Mai 1996

Teilnahmegebühr: 20,00 DM je Veranstaltungstag

Tagungsstätte: Haus Salem, Bielefeld-Bethel

#### V. Hinweise zur Anmeldung

Die Bekanntgabe der einzelnen Veranstaltungstermine für die Kurse und den Verwaltungslehrgang II beinhaltet gleichzeitig die Ausschreibung. Einzelausschreibungen erfolgen nicht mehr. Wir bitten deshalb, die jeweiligen Meldefristen zu beachten und einzuhalten.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Kurse und den Verwaltungslehrgang II ergeben sich aus der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge (VLO). Wir verweisen dazu auf das Kirchliche Amtsblatt Nr. 5 vom 24. Juni 1988, S. 73 ff.

**Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Aufgrund der die Platzzahl in der Regel übersteigenden Zahl der Anmeldungen zum Verwaltungslehrgang II sollte ein vorhandenes besonderes dienstliches Interesse an der Zulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ausführlich begründet werden (z. B. Notwendigkeit der kurzfristigen Besetzung einer Stelle im gehobenen Verwaltungsdienst), da dies eines der Entscheidungskriterien für eine vorrangige Zulassung ist.**

**Werden zum Verwaltungslehrgang II von einer Dienststelle mehrere Personen angemeldet, so sollte ein Rangfolgewunsch im Hinblick auf die Zulassung vorgegeben werden.**

Die Kurse werden ab einer Teilnehmerzahl von 15 Personen durchgeführt.

Der Anmeldung bitten wir jeweils folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Landeskirchenamt nicht bereits vorliegen:

- a) einen tabellarischen Lebenslauf mit Darstellung der einzelnen Ausbildungen und den beruflichen Werdegang
- b) Lichtbild
- c) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen
- d) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters (falls nicht vorhanden, sind Vordrucke beim Landeskirchenamt erhältlich)
- e) eine pfarramtliche Stellungnahme (im jeweiligen Gemeindebüro erhältlich).

Die vollständigen Unterlagen müssen unbedingt vor Ablauf der Meldefrist beim Landeskirchenamt in Bielefeld (Poststempel entscheidet) vorliegen. Später eintreffende Anmeldungen können nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Teilnahmegebühr ist eine Pauschalgebühr zur Mitfinanzierung aller mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen und beträgt **20,00 DM je Veranstaltungstag**. Einzelheiten hierzu geben wir mit der Zulassung bekannt.

### Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 7. 1995  
Az.: A 7-21

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kir-

chenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK) bis zum **30. Juni 1998** folgende Mitglieder in das Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung berufen:

Kleingünther, Martin, Bielefeld – Vorsitzender –

Grünhaupt, Siegfried W., Bielefeld – 1. Stellvertreter des Vorsitzenden –

Dr. Heinrich, Thomas, Bielefeld – 2. Stellvertreter des Vorsitzenden –

als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes;

Faßbender, Jochen, Bielefeld

Gaffron, Eckhard, Bielefeld

Hering, Stefanie, Bielefeld

Juschke, Siegfried, Herne

Kruska, Siegfried, Herdecke

Schwager, Robert, Gelsenkirchen

Vornheder, Cornelia, Recklinghausen

Wulf, Günter, Bielefeld

Wullenkord, Peter, Bielefeld

als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes;

Frigger, Martin, Soest

Linpinsel, Reiner, Lippetal

als Lehrer an berufsbildenden Schulen.

Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst.

### **Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 7. 1995  
Az.: A 7-21

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 7 der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen – (VLO) bis zum **30. Juni 1998** folgende Mitglieder in das Prüfungsamt für die Verwaltungsmitarbeiter berufen:

Kleingünther, Martin, Bielefeld – Vorsitzender –

Grünhaupt, Siegfried W., Bielefeld – 1. Stellvertreter des Vorsitzenden –

Dr. Heinrich, Thomas, Bielefeld – 2. Stellvertreter des Vorsitzenden –

als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes;

Faßbender, Jochen, Bielefeld

Gaffron, Eckhard, Bielefeld

Jurczik, Jürgen, Bielefeld

Klawitter, Ulrich, Witten

Kruska, Siegfried, Herdecke

Runte, Günter, Bielefeld

Schlomann, Ulrich, Minden

Schwager, Robert, Gelsenkirchen

Vornheder, Cornelia, Recklinghausen

als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst.

### **Gleichstellungsausschuß der EKvW**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 7. 1995  
Az.: A 7-21

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 29 Absatz 5 i. V. m. § 16 Absatz 1 der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) bis zum **30. Juni 1998** aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes für die Verwaltungsmitarbeiter in den Gleichstellungsausschuß berufen:

Kleingünther, Martin, Bielefeld – Vorsitzender –

Faßbender, Jochen, Bielefeld

Gaffron, Eckhard, Bielefeld

Schwager, Robert, Gelsenkirchen

Vertreter:

Grünhaupt, Siegfried W., Bielefeld

Jurczik, Jürgen, Bielefeld

Klawitter, Ulrich, Witten

Kruska, Siegfried, Herdecke

### **Finanzsatzung für den Kirchenkreis Tecklenburg**

vom 27. Februar 1984  
in der Fassung vom 26. Juni 1995

#### **§ 1**

#### **Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz**

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in der Finanzausgleichskasse zusammengefaßt. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

#### **§ 2**

#### **Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs aus der Finanzausgleichskasse folgende Beträge (Zuweisung):

##### a) Pfarrbesoldung

Die Mittel für die Besoldung der Inhaber und Inhaberinnen, Verwalter und Verwalterinnen von Pfarrstellen, Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst nach dem tatsächlichen Bedarf.

- b) Die Personalkosten aufgrund der vom Kreissynodalvorstand genehmigten Stellenpläne.
- c) Einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle.
- d) Einen Pauschalbetrag für jede gemeindeeigene Gottesdienststelle.
- e) Einen Pauschalbetrag für die bauliche Unterhaltung von Kirchen, Gemeindehäusern und Pfarrhäusern.
- f) Einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied. Die Gemeindegliederzahl wird anhand der Zentralkartei des Kirchenkreises festgestellt.

Die Höhe der Pauschalbeträge der Buchstaben c–f werden von der Kreissynode jährlich festgesetzt.

(2) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde wie folgt berücksichtigt:

- a) angerechnet werden:
  - Erträge aus dem Pfarrvermögen,
  - Katasterzuschüsse,
  - Zuschüsse zu gemeindlichen Einrichtungen von dritter Seite,
  - Erstattungen von Verwaltungskosten von dritter Seite,
  - Nutzungsentgelte für regelmäßige Benutzung von Kirchen- und Gemeinderäumen;
- b) nicht angerechnet werden:
  - Erträge aus dem Kirchenvermögen,
  - gemeindeeigene Kollekten, Opfer, Sammlungen, Spenden und Kirchgeld,
  - Gebühren und Entgelte im Zusammenhang mit Amtshandlungen.

(3) Kapitalvermögenszinsen und Überschüsse aus Mieten und Pachten des Kirchenvermögens sind einer besonderen Rücklage zuzuführen. Die Verwendung von Mitteln aus dieser Rücklage bedarf der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand.

(4) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen und für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen.

(5) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungen.

### § 3

#### Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgestellt.

### § 4

#### Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

### § 5

#### Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden für alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Baurücklage,
- d) eine Risikorücklage,
- e) eine Diakonierücklage,
- f) eine Personalkostenrücklage,
- g) ein Dispositionsfonds.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahme-Minderungen (zum Beispiel aufgrund von Kirchensteuerausfällen) oder Ausgabe-Erhöhungen (zum Beispiel aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen) im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

(5) Die Risikorücklage ist zur langfristigen Sicherung kirchlicher Arbeit bestimmt.

(6) Die Diakonierücklage ist für die Finanzierung diakonischer Aufgaben des Kirchenkreises bestimmt, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind.

(7) Die Personalkostenrücklage ist für unvorhergesehene Personalkostenerhöhungen einzusetzen.

(8) Der Dispositionsfonds ist für die Finanzierung von unvorhergesehenen Maßnahmen vorgesehen.

(9) Über den Einsatz der Rücklagen 3–8 entscheidet der Kreissynodalvorstand.

### § 6

#### Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis festlegen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Die Finanzplanungen des Kirchenkreises und der Gemeinden sind aufeinander abzustimmen. Die Gemeinden legen deshalb vor Errichtung und Besetzung einer neuen Planstelle dem Kreissynodalvorstand Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Folgekosten und die Deckungsmöglichkeiten dar.

**§ 7****Finanz- und Planungsausschuß**

(1) Die Kreissynode bildet einen Finanz- und Planungsausschuß.

(2) Der Finanz- und Planungsausschuß hat insbesondere die Aufgabe, die nach dieser Finanzsatzung und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanz- und Planungsausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Finanz- und Planungsausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird durch die Kreissynode nachgewählt. Der Finanz- und Planungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und regelt die Stellvertretung für die Dauer seiner Amtszeit.

(4) Für die Geschäftsführung des Finanz- und Planungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanz- und Planungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Finanz- und Planungsausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

**§ 8****Einspruchsrecht der Kirchengemeinden**

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanz- und Planungsausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanz- und Planungsausschuß und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

(3) In der Entscheidung ist auf dieses Recht hinzuweisen.

**§ 9****Informationspflicht der Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanz- und Planungsausschuß auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 10****Durchführung von Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Lengerich, den 26. 6. 1995

**Der Kreissynodalvorstand  
des Kirchenkreises Tecklenburg**

(L.S.)	Hans W. Schneider	Waltking
	Superintendent	Synodalältester

**Genehmigung**

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Tecklenburg wird in der von der Kreissynode Tecklenburg am 26. Juni 1995 beschlossenen Fassung

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 14. Juli 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)	Kaldewey
Az.: 31747/Tecklenburg I	

**Kreissatzung  
des Kirchenkreises Vlotho der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

**§ 1****Kirchenkreis, Kirchengemeinden**

(1) Der Kirchenkreis Vlotho wurde durch Beschluß der Westfälischen Provinzialsynode von 1838 gebildet. Der Beschluß ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der königlichen Regierung in Minden von 1841/Seite 24 ff. in Kraft getreten.

(2) Zum Kirchenkreis Vlotho der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Babbenhausen-Oberbecksen, Bad Oeynhausentadt, Bad Oeynhausent-Wichern, Bonneberg, Dehme, Eidinghausen, Eisbergen, Exter, Gohfeld, Hausberge, Holtrup-Uffeln, Holzhausen an der Porta, Lohe, Mahnen, Rehme, Valdorf, Veltheim, Vlotho-St.-Johannis, Vlotho-St.-Stephan, Volmerdingsen, Wehrendorf, Werste, Wittel und die Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof zusammengeschlossen.

**§ 2****Körperschaftsrechte, Siegel**

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) Das derzeitige Siegelbild zeigt ein Kreuz mit Symbolisierungen in den Winkeln des Kreuzes, es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Vlotho“.

**§ 3****Leitung des Kirchenkreises**

- (1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) Die Superintendentin bzw. der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie bzw. er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

**§ 4****Vertretungsbefugnis**

- (1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin bzw. dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

**§ 5****Mitglieder der Kreissynode**

- (1) Mitglieder der Kreissynode sind
- die Superintendentin bzw. der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
  - die Inhaberinnen und Inhaber, Verwalterinnen und Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und der Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof,
  - die Abgeordneten der Gemeinden und der Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof,
  - die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.
- (2) Jedes Presbyterium und die Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof entsenden gemäß Absatz 1, Buchst. c für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete bzw. einen Abgeordneten.
- (3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

**§ 6****Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus
- der Superintendentin bzw. dem Superintendenten,
  - der Synodalassessorin bzw. dem Synodalassessor,
  - der bzw. dem Scriba
  - und weiteren sechs Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für die Superintendentin bzw. den Superintendenten – wird je eine erste und zweite Stellvertreterin oder ein erster und zweiter Stellvertreter bestellt.

**§ 7****Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises  
Regionalkonferenzen**

- (1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:
- Rechnungsprüfungsausschuß
  - Finanzausschuß
  - Nominierungsausschuß
  - Fachausschüsse, die aufgrund von Synodalbeschlüssen für bestimmte Arbeitsbereiche gebildet sind.
- (2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.
- (3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.
- (4) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind im Bereich der Städte Bad Oeynhausen, Löhne, Porta Westfalica und Vlotho jeweils zu Regionalkonferenzen zusammengefaßt; ihre Zusammensetzung und Aufgaben werden durch Beschlüsse der Kreissynode geregelt.

**§ 8****Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse**

- (1) In die Ausschüsse nach § 7 Absatz 1, Buchst. a, b und c werden Mitglieder der Kreissynode berufen. In die weiteren Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen bzw. Pfarrer und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.
- (2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie der Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

### § 9 Geschäftsordnung

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie den Vorsitz der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

### § 10 Kreiskirchenamt

- (1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Bad Oeynhausen errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen:  
„Kirchenkreis Vlotho – Kreiskirchenamt –“.
- (3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

### § 11 Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) Das Kreiskirchenamt wird von einer Beamtin bzw. einem Beamten oder einer Angestellten bzw. einem Angestellten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleitung).
- (2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.
- (3) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

### § 12 Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

- (1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.
- (2) Die Verwaltungsleitung führt selbständig im Rahmen der Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

### § 13 Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

### § 14 Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises Vlotho werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

### § 15 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bad Oeynhausen, 24. Juni 1995

**Der Kreissynodalvorstand**

(L.S.) Dr. Windhorst	Dr. Bulius
Superintendent	Synodalältester

### Genehmigung

Die Kreissatzung des Kirchenkreises Vlotho wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode Vlotho vom 24. 6. 1995

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 14. Juli 1995

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
Markert

(L.S.)  
Az.: 32885/Vlotho I

### Satzung für die Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden

Die Diakonissenanstalt Salem-Köslin ist eine Evangelische Stiftung. Sie hat ihren Ursprung im reformatorischen Pietismus. Sie steht auf dem Boden der Heiligen Schrift als der alleinigen Glaubensnorm, wie sie ausgelegt wird durch die altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnisschriften.

Die Diakonissenanstalt Salem-Köslin wurde am 1. 4. 1868 durch ihre erste Oberin Thekla von Hünerbein in Stettin-Neutorney mit der Eröffnung eines Rettungshauses für verwahrloste und elternlose Mädchen gegründet. Ziel der Gründerin war die Arbeit für das Reich Gottes auf dem Gebiet der Inneren Mission. Schwerpunkt der Arbeit blieb über lange Zeit die Arbeit an Kindern und Jugendlichen in Erziehung und Schule sowie an Behinderten. Später erweiterten sich die Aufgaben um Kranken-, Alten- und Gemeindepflege.

Am 20. 5. 1881 wurden dem „Stift Salem“ – wie es damals hieß – durch Allerhöchsten Erlaß die Rechte einer juristischen Person verliehen. Nach der Übernahme eines Krankenhauses in Köslin wurde 1914 der Sitz von Stettin nach Köslin verlegt.

Im Jahre 1945 geschah die Flucht nach Westdeutschland. Nach den Zwischenstationen Oldenburg und Rastede wurde der Sitz des Mutterhauses 1952 nach Minden verlegt.

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Minden/Westfalen.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts und ist als Evangelische Stiftung anerkannt durch Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. 9. 1978.

### § 2

#### Zweck und evangelischer Charakter

- (1) Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche (Grundordnung der EKD, Artikel 15).

Als Einrichtung der Diakonie nimmt sich die Stiftung besonders der Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Not an.

In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden Diakonissen, Diakonische Schwestern und Mitarbeiter eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums. Die Mitarbeiter der Stiftung sollen der Evangelischen Kirche angehören.

- (2) Mittelpunkt der Stiftung ist das Diakonissen-Mutterhaus. Im Rahmen des in Abs. (1) genannten Zwecks werden zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke insbesondere die folgenden Einrichtungen unterhalten:

1. Diakonissen-Feierabendhäuser,
2. Kinder- und Jugendheime,
3. Altenwohnungen, Alten- und Pflegeheime,
4. Ausbildungsstätten in den Arbeitsbereichen der Stiftung.

- (3) Die Stiftung kann Diakonissen und Diakonische Schwestern zur Ausübung ihres diakonischen Auftrages in auswärtige Arbeitsfelder aufgrund von Gestellungsverträgen entsenden.

- (4) Im Rahmen des Stiftungszwecks kann das Kuratorium die Aufnahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen beschließen, soweit es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

- (5) Die Stiftung erfüllt ihren diakonischen Auftrag in der Evangelischen Kirche von Westfalen unbeschadet ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit.

- (6) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Die Stiftung ist Mitglied des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e. V. und gehört damit der Kaiserswerther Generalkonferenz an.

- (7) Im Bereich der Stiftung besteht die „Evangelische Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden“, die durch Urkunde der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Juni 1976 errichtet wurde. Sie unterhält gemeinsam mit der Stiftung eine Kirche.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Finanzierung

Zur Finanzierung der diakonischen Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

- a) der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
- b) Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
- c) Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher oder privater Seite,
- d) Aufnahme von Fremdmitteln.

### § 5

#### Die Organe

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - a) das Kuratorium,
  - b) der Vorstand.
- (2) In die Organe der Stiftung können gewählt werden:
  - a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976 (ABl. Seite 389; KABl. EKvW 1977, Seite 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht,
  - b) ordinierte Amtsträger der Evangelischen Kirche.
- (3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.
- (4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet; für hauptamtliche Mitarbeiter der Stiftung endet die Mitgliedschaft in den Organen mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung.
- (5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach ver-

traulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 6

### Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens acht, höchstens zwölf Mitgliedern, unter denen mindestens eine Diakonisse, mindestens eine Diakonische Schwester, ein Mitglied des Landeskirchenamtes, der Superintendent des Kirchenkreises Minden und mindestens ein Rechtskundiger sein sollen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(3) Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt 8 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner achtjährigen Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, so wird sein Nachfolger vom Kuratorium für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers gewählt.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schatzmeister. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muß ordinerter Amtsträger der Evangelischen Kirche von Westfalen sein.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Auslagen und Verdienstausschlag können erstattet werden.

## § 7

### Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

Aufgaben des Kuratoriums sind:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung.
2. Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dingliche Belastungen des Grundbesitzes, Neubauten und größere Umbauten.
3. Feststellung der Wirtschaftspläne und der Stellenpläne.
4. Entgegennahme der vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Berichte.
5. Bestellung des Abschlußprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses.
6. Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung.
7. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
8. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9.
9. Aufstellung von Grundsätzen für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter.
10. Entscheidung über Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller Mitarbeiter der

Stiftung, die eine Vergütung nach der derzeitigen Vergütungsgruppe IIa AVR oder eine vergleichbare oder höhere Vergütung erhalten oder erhalten sollen, und der Mitarbeiter in Positionen mit besonderer Verantwortung.

11. Genehmigung der Satzungen der Vertretungsorgane der Schwesternschaften.
12. Genehmigung der Lebens- und Versorgungsordnung der Diakonissen.
13. Genehmigung der Ordnung der Diakonischen Schwestern.
14. Einzelentscheidungen in besonderen Fällen, wenn sie vom Vorstand der Stiftung vorgelegt oder vom Kuratorium durch Beschluß in seine Entscheidungszuständigkeit übernommen werden.
15. Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete.
16. Beschlußfassung über Änderung dieser Satzung, Änderung des Stiftungszweckes oder Auflösung der Stiftung.

## § 8

### Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.

(2) Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muß das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zwischen erster und zweiter Sitzung muß eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Bestimmungen von § 14 bleiben unberührt.

(4) Der Vorsitzende kann ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung der Stimmabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(5) Über die Sitzungen des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben

sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes in Abschrift zuzusenden.

### § 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:  
der Vorsteher als Vorsitzender,  
die Oberin als stellvertretende Vorsitzende,  
der Verwaltungsleiter.
2. Der Vorsteher muß ordiniert Amtsträger einer Gliedkirche der EKD sein. Die Oberin muß eingeseignete Diakonisse oder Diakonische Schwester sein.
3. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Einwilligung der Oberin und des Schwesternkonventes, die Wahl der Oberin der Einwilligung des Vorstehers und des Schwesternkonventes. Die Wahl des Verwaltungsleiters bedarf der Einwilligung des Vorstehers und der Oberin.

### § 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und ist in seiner Tätigkeit dem Kuratorium verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der evangelische Charakter der Stiftung gewahrt bleibt. Der Vorsteher vertritt als Vorsitzender des Vorstandes unbeschadet der Vorschriften des § 11 die Stiftung in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorstand gibt dem Kuratorium die gewünschten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Stiftung. Über wichtige Vorgänge und Entwicklungen hat er von sich aus das Kuratorium zu unterrichten.
- (3) Er bereitet die Kuratoriumssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vor und führt die Beschlüsse aus.
- (4) Der Vorstand tritt unter Leitung des Vorsitzenden zu regelmäßigen Vorstandssitzungen zusammen.
- (5) Werden Beschlüsse im Vorstand nicht einstimmig gefaßt, ist auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Entscheidung durch das Kuratorium herbeizuführen.
- (6) Der Vorstand soll leitende Mitarbeiter der Stiftung zu seinen Beratungen über wichtige Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches hinzuziehen. Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.
- (7) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand erstattet den Vertretungsorganen der Schwesternschaften Bericht über Entwicklungen des Werkes.

### § 11 Gesetzliche Vertretung

- (1) Die Stiftung wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes.

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Vertretung genügt die Unterschrift von zwei der in (1) genannten Personen.

In Fällen des An- und Verkaufs von Grundstücken und der Aufnahme von Darlehen und dinglichen Belastungen des Grundbesitzes sowie in Angelegenheiten der Stiftungssatzung oder des Stiftungszweckes oder der Auflösung der Stiftung sind die Unterschriften zum einen des Vorsitzenden des Kuratoriums oder seines Stellvertreters, zum anderen eines Mitglieds des Vorstandes erforderlich. Im übrigen genügen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

### § 12 Schwesternschaften

Für die Lebens- und Dienstformen der Diakonissen und der Diakonischen Schwestern sowie für ihr Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbständig zu regeln, gelten besondere Ordnungen, die im Einvernehmen mit dem Kuratorium erlassen werden.

### § 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 14 Satzungsänderungen oder Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Kuratoriums gefaßt werden.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Beschlüsse bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Genehmigung des Innenministers bzw. des Regierungspräsidenten. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen, besonders der Versorgungsansprüche der Diakonissen, an die Evangelische Kirche von Westfalen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde am 1. Juni 1995 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. April 1992.

Görler  
Vorsteher

Pohle  
Vorsitzender des Kuratoriums

**Genehmigung**

einer Satzungsänderung der  
„Stiftung Diakonissenanstalt Salem-Köslin“  
in Minden

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz NW vom 19. 11. 1991 (GV. NW. S. 449) übertragenen Befugnis genehmige ich hiermit gemäß § 12 StiftG NW vom 21. 6. 1977 (GV. NW. S. 274) die vom Kuratorium am 30. 11. 1993 und am 14. 6. 1994 beschlossene Satzungsänderung der „Stiftung Diakonissenanstalt Salem-Köslin“ in Minden.

Detmold, den 29. 5. 1995

Im Auftrag  
(L.S.) Krull  
Az.: 15.21 04-92

**Genehmigung**

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 17. April 1985 wird der Satzungsänderung der Stiftung

„Diakonissenanstalt Salem-Köslin“

in Minden in der Fassung vom 6. Juni 1994 zugestimmt.

Bielefeld, den 23. Mai 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**  
In Vertretung  
(L.S.) Markert  
Az.: 39114/B04-21

**Satzung**  
**der Evangelischen Stiftung**  
**Gotteshütte in Porta Westfalica**

Der Verwaltungsrat der Ev. Stiftung Gotteshütte in Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 7. 2. 1995 folgende Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen, welche an die Stelle der bisherigen Satzung vom 4. Dezember 1976 tritt.

**Vorwort**

Die „Gotteshütte“ wurde im Jahre 1853 durch Pastor Göbbling, seinerzeit Seelsorger der Kirchengemeinde Kleinenbremen, und mehrere Mitglieder verschiedener Gemeinden des Kirchenkreises Minden als christliches Rettungshaus für obdachlose Kinder gegründet.

Der Stiftung wurde Corporationsrecht durch königliche Verfügung vom 26. 12. 1861 verliehen. Durch Erlaß des preußischen Ministers der Finanzen vom 8. August 1929 ist die „Gotteshütte“ als Milde Stiftung und mit Beurkundung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. März 1979

als Evangelische Stiftung gemäß § 1 des StiftG EKvW anerkannt.

**§ 1****Name, Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Gotteshütte“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Porta Westfalica.

**§ 2****Zweck der Stiftung**

(1) Aufgabe der Stiftung ist es, gefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen der Erziehungshilfe und Inobhutnahme in christlicher Verantwortung zu fördern.

(2) Die Stiftung unterhält zu diesem Zweck den Jugendhof Porta Westfalica mit Stammsitz im Ortsteil Kleinenbremen.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3****Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – in Münster und dadurch dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(2) Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.

**§ 4****Vermögen der Stiftung**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Grundbesitz und sonstigem Betriebsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen jene Zuwendungen Dritter zu, die ausschließlich dazu bestimmt sind.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- a) Leistungsentgelten (Pflegesatz),
- b) Zuwendungen Dritter (Spenden), soweit sie nicht dem Vermögen zuwachsen,
- c) Erträgen des Stiftungsvermögens.

(4) Erträge der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd, sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5****Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satz ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 6****Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

**§ 7****Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 12 (zwölf) und höchstens 15 (fünfzehn) Mitgliedern, die evangelischen Bekenntnisses sein müssen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Verwaltungsrat ergänzt sich durch Zuwahl.

**§ 8****Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schatzmeister,
- c) dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird alle 5 (fünf) Jahre vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Verwaltungsrat für den Rest der fünfjährigen Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit führt der amtierende Vorstand die ihm nach § 10 der Satzung obliegenden Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

**§ 9****Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates**

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Beschlußfassung über

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Auflösung der Stiftung,
- c) Berufung und Ablösung des Vorstandes,
- d) Einstellung und Entlassung des Heimleiters,
- e) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- f) die Geschäftsordnung,
- g) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, insbesondere
  - Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplans,
  - Aufnahme und Vergabe von Anleihen und Darlehen,
  - Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen,
  - Ausführung von Neubauten,
  - Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Ausgleich des Jahresfehlbetrages,

– Abschluß langfristiger Miet- und Pachtverträge.

(2) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und ist beschlußfähig, wenn 8 (acht) seiner Mitglieder anwesend sind. Muß eine Verwaltungsratssitzung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung, unabhängig von der Zahl der Erschienenen, beschlußfähig, wenn in der zweiten Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(3) Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Mehrheit der Stimmen der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates kann einem Mitglied – auch einem Vorstandsmitglied – sein Amt durch Beschluß entzogen werden.

(5) Die Funktionen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie des vom Verwaltungsrat zu wählenden Vorstandes der Stiftung können in Personalunion ausgeübt werden. In Angelegenheiten des Vorstandes beschließen in jedem Falle nur die nicht dem Vorstand angehörigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Auslagen können gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind – auch nach ihrem Ausscheiden – zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind.

(8) Den Teilnehmerkreis an den Sitzungen des Verwaltungsrates über seine Mitglieder hinaus bestimmt der Verwaltungsrat.

**§ 10****Rechte und Pflichten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt nach außen durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte der Stiftung, soweit sie nicht dem Heimleiter übertragen wurden,
- b) Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen, soweit sie nicht dem Verwaltungsleiter übertragen wurde,
- c) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- d) Dienstanweisung für den Heimleiter und Dienstaufsicht über den Heimleiter.

(3) Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes sind dem Verwaltungsrat in dessen nächstfolgender Sitzung bekanntzugeben.

### § 11

#### Änderung der Satzung und Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

(1) Der Verwaltungsrat kann die Satzung ändern, auch die Stiftung auflösen, wenn 10 (zehn) Mitglieder der – jedem Verwaltungsratsmitglied vorher schriftlich angekündigten – Änderung oder Auflösung durch Beschluß zustimmen.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der staatlichen Genehmigungsbehörde. Sie sind dem zuständigen Finanzamt Minden anzuzeigen.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – in Münster, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Stiftung zu verwenden hat.

### § 12

#### Genehmigungsvorschriften und Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Die staatlichen und kirchlichen Genehmigungsvorschriften sind zu beachten.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold; oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 7. 1995 in Kraft.

#### Der Vorstand

Völker	Kruse	Schäfers
Vorsitzender	Schatzmeister	Schriftführer

#### Genehmigung

einer Satzungsänderung der

Ev. Stiftung „Gotteshütte“ in Porta Westfalica

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Stiftungsgesetz NW vom 19. 11. 1991 (GV. NW. S. 449) übertragenen Befugnis genehmige ich hiermit gemäß § 12 StiftG NW vom 21. 6. 1977 (GV. NW. S. 274) die vom Verwaltungsrat am 7. 2. 1995 beschlossene Satzungsänderung der Ev. Stiftung „Gotteshütte“ in Porta Westfalica.

Detmold, den 8. 6. 1995

Im Auftrag

(L.S.)

Krull

Az.: 15.21 04-94

#### Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 17. April 1985 wird der Satzungsneufassung der Stiftung

„Ev. Stiftung Gotteshütte“

in Porta-Westfalica in der Fassung vom 7. Februar 1995 zugestimmt.

Bielefeld, den 31. Mai 1995

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Markert

Az.: 11430/B04-28

#### Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes

Der Kirchenkreis Tecklenburg erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABL. S. 178) die nachstehende

#### Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Archivbenutzungsordnung)

### § 1

#### Zulassung zur Benutzung

(1) Das kirchliche Archivgut, Findbehelfe und wissenschaftliche Begleitliteratur stehen zur amtlichen und nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(3) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

### § 2

#### Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei dem Kirchenkreis Tecklenburg zu beantragen. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Treten Änderungen zu den Angaben des Antrags während der Benutzungszeit auf, so sind diese in einem neuen Antrag aufzuführen.

(5) Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

(6) Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

### § 3

#### Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Superintendent. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Bei Benutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, hat der Benutzer schriftlich zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

(4) Der Benutzer verpflichtet sich, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfaßt worden sind, diesem unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unentgeltlich und unentgeltlich zu überlassen.

### § 4

#### Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

### § 5

#### Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,

4. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht nutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand erforderlich wäre,
2. der mit der Benutzung erfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann,
3. geeignete Räume und Aufsicht nicht zur Verfügung stehen.

(4) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen und Bedingungen vorgelegt worden ist.

(5) In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

### § 6

#### Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden, soweit im Einzelfall nicht andere Schutzfristen gelten. Bei einer Mehrzahl von Schriftstücken, die untrennbar vereinigt sind (Akten), rechnet die Schutzfrist vom Zeitpunkt der Entstehung des jüngsten Schriftstückes.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf durch Dritte erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

(3) Archivgut darf vor Ablauf der Schutzfristen ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; durch entsprechende Maßnahmen sind die schutzwürdigen Belange Betroffener angemessen zu berücksichtigen. Die Benutzung kann vom Superintendenten auf schriftlichen Antrag gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Schutzfristen gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(6) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Superintendenten zur Benutzung vorgelegt werden.

### § 7

#### Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechts sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Personen oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, daß das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.

(4) Ist eine Ersatzüberlieferung der Kirchenbücher (z. B. Mikrofilme oder Mikrofiches) vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Benutzung der Originalkirchenbücher.

### § 8

#### Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### § 9

#### Benutzung im Archiv

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien vorgelegt.

(3) Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; jede Veränderung oder Gefährdung des bestehenden Zustandes ist zu unterlassen, insbesondere das Anbringen von Vermerken, Strichen oder Zeichen irgendwelcher Art, das Anfertigen von Handpausen oder die Verwendung als Schreibunterlage. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtführenden davon zu unterrichten.

(4) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung verwenden.

### § 10

#### Benutzung fremden Archivguts

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

### § 11

#### Mündliche und schriftliche Auskünfte

Das Archiv berät und erteilt Auskünfte auf Anfragen, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

### § 12

#### Benutzung von Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchen Verfahren Reproduktionen möglich sind. Schnellkopien können bei entsprechender Eignung der Archivalien mit besonderer Genehmigung des Archivleiters von dem Benutzer selbst angefertigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Genehmigung zur Anfertigung von Reproduktionen schließt nicht die Überlassung der Negative ein.

(3) Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes als das beantragte Forschungsvorhaben bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

(6) Dem Kirchenkreis steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktion zu.

### § 13

#### Versendung von Archivgut

(1) Zur nichtamtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen ist Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

**§ 14****Ausleihe von Archivgut**

(1) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen befristet ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen. In Zweifelsfällen ist der Rat des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Archivgut kann auch zur vorübergehenden Benutzung an ein beaufsichtigtes Archiv ausgeliehen werden. Dauer der Ausleihe und Umfang des Archivgutes sind schriftlich festzuhalten.

**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt nach Genehmigung gemäß Art. 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lengerich, den 28. 1. 1994/28. 11. 1994

(L.S.)                    Schneider  
                              Superintendent  
                              Stegemeier  
Mitglied des Kreissynodalvorstandes

Die Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg vom 28. November 1994

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 27. 7. 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)                    Winterhoff  
Az.: 33079a/Tecklenburg X A

**Gebührenordnung  
für die Benutzung des Archivs**

Der Kirchenkreis Tecklenburg erläßt aufgrund von § 10 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Archivgesetz vom 16. November 1989 (KABl. S. 178) die nachstehende

**Gebührenordnung  
für die Benutzung des Archivs  
(Archivgebührenordnung)**

**§ 1****Gebühren- und Kostenerstattungspflicht**

(1) Für die Benutzung des im kirchlichen Besitz befindlichen Archivgutes einschließlich der Kirchenbücher werden Gebühren erhoben.

(2) Gleiches gilt für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.

(3) Die dem Archiv durch die Benutzung entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

**§ 2****Gebührenpflicht**

Gebühren werden jeweils unabhängig voneinander erhoben

1. bei Benutzung in den Diensträumen
  - a) für private Zwecke, an denen kein öffentliches Interesse besteht (z. B. genealogische Arbeiten)
  - b) bei Regestierung und Übersetzung fremdsprachlicher Texte,
2. bei mündlichen und schriftlichen Auskünften,
3. bei Benutzung in anderen kirchlichen oder staatlichen Archiven, an die Archivalien zu diesem Zweck versandt werden,
4. für das Recht auf Wiedergabe und Reproduktion von Archivgut.

**§ 3****Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.

(2) Gebühren können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen Forschung dient oder ein öffentliches Interesse besteht.

**§ 4****Kostenerstattung**

Die Auslagen und Kosten, die dem Archiv durch Dienstleistungen oder auch durch die Beauftragung Dritter im Namen des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 3 zu erstatten.

Kosten sind insbesondere zu erstatten

1. für die Wiedergabe bzw. Vervielfältigung,
2. für die Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Urkunden und Abschriften,
3. für den Versand von Archivgut,
4. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel.

**§ 5****Gebührenfestsetzung**

Der Gebührenrahmen wird von der Kreissynode festgesetzt. Die Höhe der z. Zt. geltenden Gebühren regelt die Anlage.

**§ 6****Fälligkeit**

Die Gebühren und Kostenerstattungen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung gemäß § 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lengerich, den 26. 6. 1995

(L.S.)                      Schneider  
                                  Superintendent  
                                  Stegemeier  
                                  Mitglied Kreissynodalvorstand

### Anlage zur Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs

(Archivgebührenordnung)  
für den Kirchenkreis Tecklenburg

vom 26. 6. 1995

#### A. Verwaltungsgebühren

1. Mündliche oder schriftliche Auskunft, die nur durch Heranziehung von Archivgut oder Kirchenbüchern erteilt werden kann, beim Tätigwerden für jede angefangene Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit
 

mindestens	20,00 DM
höchstens	50,00 DM
2. Fertigung einer Abschrift und eines Auszuges aus Archivalien, Übertragung in heutige Schrift oder einfache Übersetzung je nach Schwierigkeit
 

für jede Seite	mindestens	5,00 DM
	höchstens	50,00 DM
3. Auszug aus einem Kirchenbuch
 

	10,00 DM
--	----------
4. Beglaubigung einer Abschrift eines Auszuges oder einer Ablichtung
 

	5,00 DM
--	---------
5. Bei Versendung von Archivalien je Archivalieneinheit zuzüglich Portoauslagen
 

	6,00 DM
--	---------
6. Anfertigung einer Ablichtung durch einen Mitarbeiter des Kirchenkreises je
 

	0,50 DM
--	---------

 durch den Benutzer je
 

	0,20 DM
--	---------

 Anfertigung von Ablichtungen von Mikrofilm- und Mikroficheaufnahmen je
 

	0,50 DM
--	---------

#### B. Benutzungsgebühren

1. Benutzung in den Diensträumen für jeden angefangenen Tag
 

	5,00 DM
--	---------
2. Wiedergabe oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage

- a) im Buchdruck, Zeitschriften- und Zeitungsdruck, als Bucheinband, Schallplattenhülle, Plakat, Kunstblatt, als Postkarte
 

mindestens	50,00 DM
höchstens	500,00 DM

- b) in Film, Fernsehen oder anderen visuellen Medien für jedes zur Verfügung gestellte Blatt oder Bild
 

mindestens	10,00 DM
höchstens	250,00 DM

3. Für den Gebrauch technischer Hilfsmittel, wie Lesegerät, Quarzlampe, etc. gilt der Grundsatz der Kostendeckung. Der Mindestsatz beträgt je angefangene Stunde
 

	5,00 DM
--	---------

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Archivs wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg vom 26. Juni 1995

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, den 27. 7. 1995

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L.S.) Winterhoff  
Az.: 33079b/Tecklenburg X A

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Crange, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt                      Bielefeld, den 11. 7. 1995  
Az.: 31021/Crange 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Crange führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABL. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Petri-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 5. 1995  
Az.: 20201II/Herford-Petri 9 S

Die im Jahre 1692 errichtete Evangelisch-Reformierte Petri-Kirchengemeinde Herford führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede, Kirchenkreis Lüdenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 8. 1995  
Az.: 36748/Rahmede 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 1. April 1886 und der Königlichen Regierung in Arnberg vom 3. April 1886 (KABl. 1886 S. 41/42) mit Wirkung vom 1. April 1886 aus Teilen der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Lüdenscheid errichtete Evangelische Kirchengemeinde Rahmede führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Suderwick, Kirchenkreis

#### Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 7. 1995  
Az.: 20740/Suderwick 9 S

Die am 16. Juli 1863 aus der Ev. Kirchengemeinde Bocholt hervorgegangene Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Suderwick führt nunmehr folgendes Siegel:



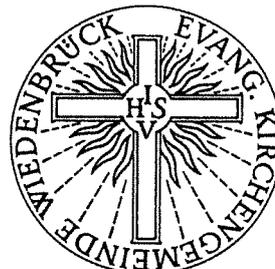
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 6. 1995  
Az.: 26451II/Wiedenbrück 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 5. September 1865 sowie der Königlichen Regierung in Minden vom 19. September 1865 (KABl. 1865 S. 83/84) mit Wirkung vom 13. Oktober 1865 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Wiedenbrück führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wiescherhöfen, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 8. 1995  
Az.: 37899/Wiescherhöfen 9 S

Die durch Urkunde des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 19. Dezember 1927 und des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 16. März 1928 (KABl. 1928 S. 54) mit Wirkung vom 1. April 1928 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Herringen errichtete Evangelische Kirchengemeinde Wiescherhöfen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Grenze zwischen dem Kirchenkreis Dortmund-Mitte und dem Kirchenkreis Dortmund-Süd und damit zwischen der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund und der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde wird im Bereich der Straßen „Kipsburg“, Rathenau- und Semerteichstraße sowie der Straße „Lange Hecke“ neu festgesetzt.

Ausgehend vom Schnittpunkt der Bunzlaustraße mit der Straße „Kipsburg“ setzt sich der neue Grenzverlauf zwischen den Kirchenkreisen Dortmund-Mitte und Dortmund-Süd und damit der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde in nordwestliche Richtung fort, indem er die Mitte der Straße „Kipsburg“ übernimmt und in die Rathenaustraße übergeht bis zur Kreuzung mit der Semerteichstraße. Mit der Semerteichstraße wendet sich die Grenze auf deren Mitte nach Süden bis zur Straße „Lange Hecke“, folgt dieser auf deren Mitte nach Osten und erreicht in Höhe der Kreuzung mit der Straße „Kipsburg“ den bisherigen Grenzverlauf der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde.

#### § 2

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, die innerhalb des in § 1 näher beschriebenen neuen Grenzverlaufs ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd.

#### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Juli 1995

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens  
Az.: 23187/A 5 - 05 330

### Urkunde

Zu der in der Umgliederungsurkunde vom 6. Juli 1995 geschlossenen Neufestsetzung der Grenze zwischen dem Kirchenkreis Dortmund-Mitte und dem Kirchenkreis Dortmund-Süd wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 20. Juli 1995

### Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag  
Carroux

(L.S.)  
48.4-15

### Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Berge und Westtünen wird im Bereich der Straßen „In der Fuchshöhle“, Gropius-, Schinkel- und Schadowstraße neu festgesetzt.

Die neue Grenzföhrung beginnt in Höhe des Tennisplatzes an der Straße „In der Fuchshöhle“ und setzt sich künftig an deren nordwestlicher Bebauungsgrenze nach Südwesten fort bis zur Eisenbahnlinie Hamm-Soest. Hier übernimmt sie den Verlauf der Bahnlinie in südöstliche Richtung bis sie auf die bisherige Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden auftrifft und diese in ihrem weiteren Verlauf in allgemein südwestlicher Richtung übernimmt.

#### § 2

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemein-

de Berge, die in den in § 1 genannten Straßen ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Westtünnen.

### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Juli 1995

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens  
Az.: 27739/A 5-05 339

#### **Urkunde**

Zu der mit der Umgliederungsurkunde festgesetzten Grenzföhrung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Berge und der Evangelischen Kirchengemeinde Westtünnen wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die Staatsgenehmigung erteilt.

Arnsberg, den 20. Juli 1995

#### **Bezirksregierung Arnsberg Im Auftrag**

(L.S.)  
48.4-15

Carroux

### **Umgliederungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Volmarstein und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe wird im Bereich Homberger Höhe und Heiler Weg auf den Verlauf der Grenze zwischen den Städten Wetter und Hagen (Stand 1. 1. 1995) festgesetzt.

#### § 2

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Volmarstein, die im Bereich Homberger Höhe und Heiler Weg auf dem Gebiet der Stadt Hagen ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe.

#### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 4. Juli 1995

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens  
Az.: 29685/A 5-05 338

#### **Urkunde**

Zu der in der vorgenannten Umgliederungsurkunde festgelegten Neufestsetzung der Grenzföhrung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Volmarstein und der Evangelischen Lutherischen Kirchengemeinde Haspe wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 20. Juli 1995

#### **Bezirksregierung Arnsberg Im Auftrag**

(L.S.)  
48.4-15

Carroux

### **Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Eiserfeld**

Die Evangelische Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen, föhrt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 den Namen

„Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde  
Eiserfeld“

Bielefeld, den 13. Juni 1995

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Stiewe  
Az.: 12812/Eiserfeld 9

#### **Urkunde**

Zu der Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Eiserfeld wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Genehmigung erteilt.

Arnsberg, den 20. Juli 1995

#### **Bezirksregierung Arnsberg Im Auftrag**

(L.S.)  
48.4-15

Carroux

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen wird die 7. Kreis-pfarrstelle aufgehoben.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Juli 1995

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Kaldewey  
Az.: 13080/II/Gelsenkirchen VI/7

## Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Pfarrstelle 2.2 der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, wird aufgehoben.

### § 2

Die Pfarrstelle 2.1 wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bochum.

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juli 1995

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Kaldewey  
Az.: 31843/I/Bochum-Johannes 1(2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis Bielefeld wird eine 15. Pfarrstelle errichtet.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 9. August 1995

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Kaldewey  
Az.: 35703/Bielefeld VI/15

## Urkunde

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird in Verbindung mit Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

### § 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

### § 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Juli 1995

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens  
Az.: 29033/Meschede 1(1.2)

## Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 7. 1995  
Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Dortmund-West:

Kg. Immanuel-Marten (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Gütersloh:

Kg. Sennestadt (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Hagen:  
Klinikseelsorge im Bereich der Ev. Stiftung  
Volmarstein (1/2 Dienst)

Kirchenkreis Halle:  
Diakonie

Kirchenkreis Herne:  
Kg. Börnig (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Iserlohn:  
Kg. Hennen (Gemeindearbeit) (1/2 Dienst)

Kirchenkreis Paderborn:  
Evangelische Frauenarbeit

b) Ferner ist die Einweisung möglich in folgende  
ständige Stelle für den Hilfsdienst:

Kirchenkreis Bochum:  
Kg. Hofstede-Riemke (Gemeindearbeit)

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den  
Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Aus-  
führungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev.  
Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung  
vom 13. 11. 1986 (KABL. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für  
den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskir-  
chenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld. An-  
tragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von  
Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als  
Pfarrer/Pfarrer besitzt.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Böddeker am  
11. Juni 1995 in Dortmund;

Pastor Rolf Gräfe am 25. Juni 1995 in Bielefeld;

Pastorin Marlies Graffmann am 11. Juni 1995  
in Rauxel;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Hartmann am  
11. Juni 1995 in Lippstadt;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Laker am  
25. Juni 1995 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Olaf Maeder am 25. Mai  
1995 in Westerkappeln;

Pastor im Hilfsdienst Peter Martin am 5. Juni  
1995 in Bochum-Werne;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike von Mayer am  
2. Juli 1995 in Herne;

Pastor im Hilfsdienst Guido Meyer-Wirsching  
am 2. Juli 1995 in Steinfurt;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Mosel am 25. Mai  
1995 in Gladbeck;

Pastorin im Hilfsdienst Martina Nolte-Bläcker  
am 5. Juni 1995 in Bocholt;

Pastorin im Hilfsdienst Birgit Ortmann am  
21. Mai 1995 in Kirchhellen;

Pastor im Hilfsdienst Martin Pense am 18. Juni  
1995 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Ulrich Poth am  
5. Juni 1995 in Kamen;

Pastor im Hilfsdienst Detlef Ruschinzik am  
11. Juni 1995 in Buer-Erle;

Pastor im Hilfsdienst Peter Spelsberg am  
21. Mai 1995 in Oberdorstfeld;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Steinmann am  
11. Juni 1995 in Rahmede;

Pastorin im Hilfsdienst Antje Umbach am 11.  
Juni 1995 in Datteln.

### Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Böhringer,  
Bochum, zum 15. Juli 1995;

Pastorin im Hilfsdienst Dr. Johanna Will, Dort-  
mund, zum 16. Juli 1995;

Pastorin Dr. Petra Zimmermann, Hannover,  
zum 1. August 1995.

### Berufen sind:

Pfarrer Hans-Peter Adler, Bad Oeynhausen,  
Kirchenkreis Vlotho, zum Pfarrer des Kirchenkrei-  
ses Vlotho (5. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Hans-Jürgen Bäumer, Ev. Johannes-  
Kirchengemeinde Bochum (Pfarrstelle 2.1), Kir-  
chenkreis Bochum, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde  
Meschede (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis  
Arnsberg;

Pfarrer Klaus-Detlev Beck, Ev. Kirchengemein-  
de Sendenhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis  
Hamm, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde  
Friedrichsdorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gü-  
tersloh;

Pfarrer Lothar Becker, Ev.-Luth. Apostel-Kir-  
chengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchen-  
kreis Bielefeld, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde  
Steinhagen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis  
Halle;

Pastor im Hilfsdienst Stefan Bencecke zum Pfar-  
rer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle (3. Pfarr-  
stelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastorin im Hilfsdienst Simone Conrad zur  
Pfarrerin der Ev. Luther-Kirchengemeinde Herne  
(1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Dietrich zum  
Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kamen (3. Pfarr-  
stelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Martin Domke zum  
Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Habinghorst  
(1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Dreier zum  
Pfarrer der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde  
Quelle-Brock (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Güters-  
loh;

Pastor im Hilfsdienst Martin Féaux de La-  
croix zum Pfarrer der Ev.-Luth. Thomas-Kir-  
chengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchen-  
kreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Michael Frentrup zum  
Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh  
(2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Thorsten Hansen zum  
Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westhofen  
(1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Christian Havemann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Helmboldt zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Hermjakob zum Pfarrer der Ev.-Luth. Jakobi-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Homann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Meschede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastorin im Hilfsdienst Sigrid Hülle-Majoress zur Pfarrerin des Kirchenkreises Plettenberg (2. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Andreas Huneke, Kirchenkreis Vlotho (5. Kreis Pfarrstelle), zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastorin im Hilfsdienst Jutta Kiquio zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Wersen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Katharina-Elisabeth Koppe-Bäumer, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum (Pfarrstelle 2.2), Kirchenkreis Bochum, zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Meschede (Pfarrstelle 1.1), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Moggert-Seils zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Volker Neuhoff zum Pfarrer der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer Wolfgang Neumann, Ev. Kirchengemeinde Neubeckum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn (5. Kreis Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Heike Rienermann zur Pfarrerin der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Gerhard Rosenbrock, Ev. Stadtkirchenverband Köln (Ev. Kirche im Rheinland), zum Pfarrer der Ev.-Luth. Luther-Kirchengemeinde Hagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Olaf Sommer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Salzkotten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Michael Westerhoff, Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Löttringhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd.

#### **In den Wartestand versetzt worden sind:**

Pfarrer Matthias Elsermann, Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, infolge Berufung in den Dienst der Vereinigten Ev. Mission;

Pfarrer Barbara Fahl-Njyou, Lüdenscheid, gemäß § 61 a Abs. 1 PfdG;

Pastor Klaus Goy, Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, gemäß § 13 PredG i. V. m. § 61 a Abs. 1 PfdG;

Pfarrer Irmeta Niebuhr, Ev. Kirchengemeinde Meschede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, gemäß § 61 d Abs. 1 PfdG;

Pfarrer Friedrich Niessen, Ev. Kirchengemeinde Habinghorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne, gemäß § 61 d Abs. 1 PfdG;

Pfarrer Christoph Piderit, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, infolge Berufung in den Dienst der Ev. Landeskirche in Baden;

Pfarrer Dr. Martin Robra, Genf, infolge Berufung in den Dienst des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf.

#### **Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:**

Pastorin im Hilfsdienst Marion Großklaus-Seidel, Münster, infolge Übernahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit an der Ev. Fachhochschule Darmstadt;

Pastorin im Hilfsdienst Dr. Martina Plieth, Emsdetten, infolge Übernahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Münster.

#### **Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 AGHDG:**

Pastorin im Hilfsdienst Sieglinde Quick, Erlangen, mit Ablauf des 12. August 1995.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Günter Apsel, Männerarbeit der Ev. Kirche von Westfalen, zum 1. September 1995;

Pfarrer Alfred Burkardt, Kirchenkreis Wittgenstein (1. Kreis Pfarrstelle), zum 1. August 1995;

Pfarrer Heinrich Cmok, Ev. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. September 1995;

Pfarrer Joachim von Falck, Ev. Kirchengemeinde Sennestadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. September 1995;

Landeskirchenrat Alfred Keßler, theol. Landeskirchenrat im Landeskirchenamt, zum 1. September 1995;

Pfarrer i. W. Friedhelm Möller, früher Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. September 1995;

Pfarrer Manfred Nemitz, Ev. Kirchengemeinde Kamen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. August 1995;

Pastor Horst Ziemann, Brüderpfarrer der Diakonischen Brüder- und Schwesternschaft Wittekindshof, Bad Oeynhausen, zum 1. September 1995.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Ernst Brandhorst, zuletzt Pfarrer in Dortmund-Melanchthon, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 27. Juli 1995 im Alter von 65 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans-Walter Daub, zuletzt Pfarrer in Dortmund-St.-Reinoldi, Kirchenkreis Dort-

mund-Mitte, am 13. Juli 1995 im Alter von 65 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner Deggeller, zuletzt Pfarrer in Hagen-Johannis, Kirchenkreis Hagen, am 30. Juli 1995 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinz Herden, zuletzt Pfarrer in Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum, am 27. Mai 1995 im Alter von 64 Jahren;

Pfarrer Günter Knies, Ev. Kirchengemeinde Kreuztal (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, am 29. Juni 1995 im Alter von 50 Jahren;

Pastor i. R. Otto Rauhut, zuletzt Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Lübbecke, am 30. Juni 1995 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Tiemann, zuletzt Pfarrer in Hartum, Kirchenkreis Minden, am 3. August 1995 im Alter von 66 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Waltenberg, zuletzt Pfarrer in Plettenberg, Kirchenkreis Plettenberg, am 16. Juni 1995 im Alter von 92 Jahren.

#### **Zu besetzen sind:**

##### **a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an den Herrn Superintendenten zu richten sind:**

- 8. Kreispfarrstelle Bielefeld (Schulreferat);
- 8. Kreispfarrstelle Gütersloh (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);
- 2. Kreispfarrstelle Herne (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);
- 5. Kreispfarrstelle Minden (Schulreferat);

##### **b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

#### **I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

- 2. Pfarrstelle der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum;
- 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;
- 1. Pfarrstelle der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;
- 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen, Kirchenkreis Lüdenscheid;
- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum, Kirchenkreis Gütersloh;
- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sendenhorst, Kirchenkreis Hamm;
- 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal, Kirchenkreis Schwelm;
- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winterberg, Kirchenkreis Wittgenstein;

#### **II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus**

- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, Kirchenkreis Siegen;
- 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, Kirchenkreis Siegen.

#### **Angestellt sind:**

Frau Susanne Hoppe, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst auf Probe mit Wirkung vom 1. August 1995 an.

Frau Angela Horwitz, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst auf Probe mit Wirkung vom 1. August 1995 an.

Herr Elmar Johannes May, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat zur Anstellung im Ersatzschuldienst auf Probe mit Wirkung vom 1. August 1995 an.

Herr Karl-Werner Peitzmann, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat zur Anstellung im Ersatzschuldienst auf Probe mit Wirkung vom 1. August 1995 an.

#### **Ernannt sind:**

Herr Daniel Ahrens, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. August 1995 an.

Frau Helga Bublitz, bisher Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 31. Juli 1995.

Herr Studienrat z. A. i. K. Dieter Ganser, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. August 1995.

Herr Eberhard Homann, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. August 1995 an.

Frau Petra Schürmann, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. August 1995 an.

#### **Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart**

Jeweils zum Kreiskirchenmusikwart berufen worden sind:

- für den Kirchenkreis Dortmund-Mitte  
Herr Kantor Norbert Staschick, mit Wirkung vom 1. August 1995, für die Dauer von fünf Jahren;
- für den Kirchenkreis Herne  
Herr Kantor Detlef Renneberg, mit Wirkung vom 1. August 1995, für die Dauer von fünf Jahren.

Die Berufungen erfolgten jeweils durch den Kreis-synodalvorstand im Einvernehmen mit den kirchenmusikalischen Verbänden.

#### **Kirchenmusikalische Prüfungen**

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerin haben

nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Esther Baumann, Sennelagerstraße 20, 33106 Paderborn

Valentina Damerow, Bastfelder Weg 28, 33098 Paderborn

Victor Damerow, Bastfelder Weg 28, 33098 Paderborn

Irina Dück, Auf der Lieth 70, 33100 Paderborn

Ute Fritzsche, geb. Stegmann, Am Ring 8, 37671 Höxter

Eva Husemann, Drenker Straße 29 a, 37688 Beverungen

Sven Lay, Ermlandstraße 17, 33165 Lichtenau

Dennis Pape, Holsterstraße 6, 33039 Nieheim

Alexander Schamei, Ferdinandstraße 27, 33102 Paderborn

Henrike Schütt, Schubertstraße 22, 48165 Münster

Sigrun Stahr, geb. Enkisch, Kanalstraße 31, 32676 Lügde

Matthias Vogel, Schlesische Straße 24, 47671 Höxter

Leonhard Voos, Lienenkämperstraße 2, 58511 Lüdenscheid

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin (Chorleiterin) haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Roswitha van der Kooi, Rotheweg 61, 33102 Paderborn

Dr. Irene Pfeiffer, geb. Luther, Am Saule 2, 33184 Altenbeken

Dorothee Schmidt, Am Abdinghof 5, 33098 Paderborn

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker/B-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Miklós Gálos, Parkstraße 6, 32049 Herford

Beate Reinbott, Ahmser Straße 19, 32049 Herford

Tiia Tenno, Wiesestraße 63, 32049 Herford

**Die Abschlußprüfung 1995 gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (APrO VfAFK) vom 8. Juli 1982 haben bestanden:**

Berger, Ursula KK Herford

Engelhardt, Sonja KK Paderborn

Ennen, Nicole VKK Dortmund

Gießelmann, Uwe Gesamtverband Bielefeld

Gruß, Andrea KK Iserlohn

Kanthak, Ursula KK Tecklenburg

Kellermann, Birgit KK Hamm

Koers, Anke KK Soest

Losert, Sonja KK Recklinghausen

Reinschüssel, Torsten Gesamtverband Gelsenkirchen

Schiefer, Diana

Schmidt, Maria

Uhe, Markus

Wacker, Ramona

KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

KK Soest

KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

**Den Verwaltungslehrgang II/A 1993/1995 in der „Stillen Kammer“, Bielefeld-Senne, haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 am 22. und 23. Juni 1995 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:**

Brockhaus, Monika

Gatawis, Gabriele

Häßlich, Britta

Hille, Bettina

Kothe, Gabriela

Leyerer, Lothar

Mielke, Kerstin

Palmowski, Dirk

Pfannkuche, Michael

Saak, Rainer

Schoolmann, Regine

Schröer, Norbert

Störmer, Silke

Kirchengemeinde Gütersloh

Ev. Kirchengemeinde Ende

KK Recklinghausen

Lippisches LKA

Gesamtverband Bochum

KK Arnsberg

KZVK Dortmund

LKA Bielefeld

KK Unna

Ev. ref. Kirchengemeinde Lage

KK Soest

KZVK Dortmund

KK Hamm

**Den Grundkurs 15.95 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 14. Juli 1995 bestanden:**

Albrecht, Sabine

Braksiek, Oliver

Drebenstedt, Marianne

Drude, Bettina

Edelmann, Kristiane

Haase, Annette

Klusmann, Heidi

Könemund, Susanne

Krämer, Daniela

Lüggert, Karin

Nietmann, Helmut

Reichard, Ursula

Rhiemeier, Friedrich

Rubarth, Michaela

Siepert, Karin

Vox, Beate

KK Lüdenscheid

KK Gütersloh

Konsistorium Magdeburg

KK Iserlohn

Gesamtverband Bielefeld

Ev. Kg. Gütersloh

Landeskirchenamt Bielefeld

KZVK Dortmund

Landeskirchenamt Bielefeld

Ev. Kg. Gütersloh

KZVK Dortmund

Ev. Berufstw. i. W. (MBK), Herford

Lipp. Landeskirchenamt

KK Arnsberg

Lipp.

Landeskirchenamt Hamannstift Münster

**Den Fachkursus „Kirchliches Verwaltungswesen“ 9.95 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 12. Mai 1995 bestanden:**

Achour, Helgard	Info-Zentrum Dritte Welt, Herne
Beins, Brigitte	Lipp. Landeskirchenamt
Hausdorf, Anita	KK Steinfurt- Coesfeld-Borken
Horchler, Silke	KK Wittgenstein
Köhler, Stefan	KK Iserlohn
Miersch, Petra	Ev. Jugendpfarramt Gelsenkirchen
Moratz, Anke	KK Hamm
Müller, Severin	KZVK Dortmund
Oberschelp, Iris	Landeskirchenamt Bielefeld
Prins, Sibylle	Gesamtverband Bielefeld
Schroeder, Kerstin	KZVK Dortmund
Summek, Doris	KK Lübbecke
Volmer, Anja	KK Iserlohn
Winkelmann, Jörg	Landeskirchenamt Bielefeld

**Stellenangebote:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster sucht zum 1. Januar 1996, gegebenenfalls auch früher,

einen B-Kirchenmusiker/eine B-Kirchenmusikerin (60 %).

Wir sind:

- eine Gemeinde am Rande der Innenstadt von Münster (ca. 3.500 Gemeindeglieder) mit einer hübschen kleinen Kirche und zwei jungen Pfarrern;
- eine Gemeinde mit vielen musikbegeisterten Menschen, die neben der Vorliebe für die „klassische“ Kirchenmusik auch für neue, spritzige, jazzige Arrangements und Lieder aufgeschlossen sind.

Wir bieten:

- eine eher bescheidene Orgel (Fa. Steinmann, II/10);
- dafür jedoch eine leistungsstarke begeisterungsfähige junge Kantorei (70 Mitglieder), die in der Regel einmal im Jahr ein großes Oratorium aufführt (dafür steht uns eine benachbarte, große neugotische katholische Kirche zur Verfügung);
- ein reichhaltiges Orffsches Instrumentarium;
- ein Cembalo;
- ein Klavier, im Gemeindehaus befindlich;
- ein gutausgestattetes E-Piano.

Wir wünschen uns:

- einen Kantor/eine Kantorin, der/die mit Engagement, Lebendigkeit und Humor die Lust an der Musik wachhält und fördert.

Wir erwarten:

- eine gute Zusammenarbeit mit allen Gemeindegruppen und -mitarbeitern/innen;
- größere kirchenmusikalische Aufführungen (ein Oratorium ca. einmal im Jahr);
- den Orgeldienst in den sonntäglichen Gottesdiensten, in Schulgottesdiensten, bei Trauungen (Extravergütung), nicht bei Beerdigungen;
- die Fortführung besonderer kirchenmusikalisch gestalteter Gottesdienste, einmal im Monat;
- die musikalische Ausgestaltung sonstiger gemeindlicher Veranstaltungen.

Wenn Sie mehr über uns und die Stelle wissen wollen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wir freuen uns über Ihre Anfrage und Bewerbung. Bewerbungsschluß ist der 30. September 1995.

Bewerbungen bitte an: Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Straßburger Weg 51, 48151 Münster. Auskünfte bei: Pfarrer Thomas Groll, Tel.: 02 51/75 45 30; Pfarrer Frank Neumann, Tel. 02 51/77 54 25.

Die Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Dortmund möchte zum 1. Oktober 1995 ihre

B-Kirchenmusiker/innen-Stelle (50 %)

wiederbesetzen, da der jetzige Stelleninhaber ein neues Betätigungsfeld gefunden hat.

Unsere Gemeinde ist im Dortmunder Norden angesiedelt (Nähe Hauptbahnhof/Hafen).

Die Paulus-Kirche erhielt 1994 im Rahmen einer gründlichen Innenrenovierung eine neue Rieger-Orgel (29/HW, SW, P, mechanische Spiel- und Registertraktur).

Das Presbyterium hatte die B-Kirchenmusiker/innen-Stelle (50 %) in unserer Gemeinde zum 1. Januar 1995 eingerichtet, um die kirchenmusikalische Arbeit in einem nicht ganz einfachen Wohnumfeld zu fördern und die Klangqualität der Rieger-Orgel zur Geltung kommen zu lassen.

Zum Aufgabenbereich gehören deshalb

- die musikalische Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste und Kindergottesdienste sowie unregelmäßig stattfindender Gottesdienste (Jugend- und Kindergarten-Gottesdienste, Passionsandachten usw.);
- die Leitung unseres kleinen Kirchenchores (15 Mitglieder);
- die Leitung einer musikalischen Früherziehungsgruppe für Kinder;
- musikalische Präsenz in Gemeindegruppen und bei Festen;
- der Aufbau eines Posaunen- oder Jugendchores (erwünscht);
- die Organisation und Durchführung von (Orgel-) Konzerten.

Das Orgelspiel bei Amtshandlungen (Trauungen, Taufen) wird extra vergütet.

Wir wünschen uns eine Person, die gerne kirchenmusikalische Aufbauarbeit betreiben und mit längerer Perspektive in unserer Gemeinde bleiben

möchte. Wichtig ist uns die Verkündigung des Evangeliums mit den Mitteln der Kirchenmusik.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich.

Nähere Informationen erteilen gerne:

Kantor Martin Bergmann, Kirchenstraße 25 a, 44147 Dortmund, Tel.: 02 31/7 28 24 08, und Pfarrer Ekkehard Brach, Kirchenstraße 27, 44147 Dortmund, Tel.: 02 31/82 56 71.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das Presbyterium der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, z. H. Pfarrer Brach, Kirchenstraße 27, 44147 Dortmund.

Die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren (Kirchenkreis Tecklenburg) sucht zum nächstmöglichen Termin eine

hauptamtliche Kirchenmusikerin oder einen hauptamtlichen Kirchenmusiker (B-Stelle).

Ibbenbüren (45 000 Einwohner) liegt am Hang des Teutoburger Waldes mit guter Verkehrsanbindung zu den Universitäten Münster und Osnabrück. Alle Schulformen sind vorhanden.

Zu unserer Kirchengemeinde gehören 14 000 Gemeindeglieder, aufgeteilt in 6 Bezirke. Der Organistendienst ist an den Christuskirchen-Bezirk (1./2. Pfarrstelle, Stadtmitte) angebunden.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die/der sich engagiert für die Gemeinde und den Gottesdienst einsetzt. Wesentlich ist uns dabei die Verknüpfung von musikalischem Anspruch und gemeindepädagogischer Umsetzung in der kirchenmusikalischen Arbeit.

Zu ihren Aufgaben gehört:

- die Mitgestaltung der Gottesdienste in der Christuskirche in ihren vielfältigen Formen;
- die Amtshandlungen, die den Christuskirchen-Bezirk betreffen;
- neue Impulse zu setzen in der Kinder- und Jugendarbeit und im bestehenden Posaunen- und Kirchenchor;
- die Begleitung der nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der Gesamtgemeinde.

In der 1523 erbauten Christuskirche, einer gotischen Hallenkirche mit 400 Sitzplätzen, stehen eine Steinmann-Orgel (Baujahr 1972, 2 Manuale, Pedal, 24 Register) und ein Orgelpositiv (Fa. Steinmann, 4 Register) zur Verfügung. Die Probenarbeit kann im benachbarten Musikraum oder im Gemeindehaus stattfinden.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Weitere Auskünfte erteilen die Pfarrer der Christuskirchengemeinde, Reinhard Lohmeyer (0 54 51/1 83 91) und Reinhard Paul (0 54 51/24 36) sowie der Kreiskirchenmusikwart Martin Ufermann-Christians (0 54 04/67 66). Bewerbungen senden Sie bitte bis zum 7. 11. 1995 an den Vor-

sitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer Stefan Berk, Kanalstraße 9, 49477 Ibbenbüren.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### Kirchenrecht

Gerhard Rau, Hans-Richard Reuter, Klaus Schlaich (Hrsg.): **Das Recht der Kirche, Band III: Zur Praxis des Kirchenrechts**, Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft, Band 51, Chr. Kaiser Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 1994, 743 S., geb., 175,- DM.

Das Kirchenrecht hat – offensichtlich zumindest publizistisch – Hochkonjunktur: Nach dem Band „Evangelisches Kirchenrecht in Bayern“ liegt nunmehr „Das Recht der Kirche, Band III: Zur Praxis des Kirchenrechts“ vor. Lange Zeit war „Stein, Evangelisches Kirchenrecht“ das aktuelle „Lernbuch“ zum Thema, jetzt liegt ein weiteres Werk zum ev. Kirchenrecht vor, wovon allein der erste Band schon 743 Seiten umfaßt.

Die Publikation „Das Recht der Kirche“ ist auf drei Bände angelegt und ein zusätzlicher Band mit Sach- und Personenregister soll nach Abschluß des Gesamtprojektes folgen (S. 14). Die Gesamtanlage hat, wie es im Vorwort heißt, „enzyklopädische Dimensionen“ angenommen. Die beiden ersten Bände, die ebenfalls nach Erscheinen hier angezeigt werden sollen, werden sich mit der Theorie des Kirchenrechts und der Geschichte des Kirchenrechts beschäftigen. Der dritte Band ist aus Gründen des Aktualitätsbezugs vor den beiden ersten erschienen.

Mit der Veröffentlichung legt die Kommission „Kirchenrecht – Evangelische Theologie“ des Wissenschaftlichen Kuratoriums der Ev. Studiengemeinschaft in Heidelberg ihre Arbeitsergebnisse vor. Aus dem Arbeitsbereich sind bereits zwei große Gemeinschaftsprojekte veröffentlicht worden (Lienemann-Perrin, Hrsg., Taufe und Kirchenzugehörigkeit. Studien zur Bedeutung der Taufe für Verkündigung, Gestalt und Ordnung der Kirche, München 1983, und Lienemann, Hrsg., Die Finanzen der Kirche, Studien zur Struktur, Geschichte und Legitimation kirchlicher Ökonomie, München 1989), deren Gegenstände im vorliegenden Band nicht nochmals abgehandelt werden.

Bei dem Buch handelt es sich leider nicht um ein Handbuch des Evangelischen Kirchenrechts (vergleichbar dem von Listl herausgegebenen Handbuch des Katholischen Kirchenrechts), sondern um „ausgewählte Konkretionen im Blick auf gegenwärtige kirchenrechtliche Gestaltungsaufgaben“ (S. 13). Ein Grund dafür mag sein, daß es schwierig wäre, die von den Herausgebern angesprochenen unterschiedlichen konfessionellen und regionalen Prägungen im deutschen Protestantismus angemessen zu berücksichtigen (S. 13). Sie betonen deshalb, daß die thematischen Schwerpunkte in allen drei Bänden bewußt exemplarischen Charakter haben.

Ausgewiesene Juristen und Theologen aus Wissenschaft und kirchenleitender Praxis haben sich folgenden fünf Schwerpunkten zugewandt: Ortsgemeinde (S. 19–70); Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (S. 71–199); Kirchliche Werke und Gruppen (S. 201–316); Leitungsprobleme der Kirche (S. 317–492); Einzelfragen zu Kirche, Staat und Gesellschaft (S. 493–654); Ökumene (S. 655–736). Die Auswahl wird im Vorwort (S. 16) damit begründet, daß möglichst viele unterschiedliche Gebiete und Dimensionen kirchlicher Praxis vertreten sein sollten. Der Kommission lag ferner an Themen, für die die Verschränkung theologischer und juristischer Fragen unabdingbar sind, und solchen, bei denen wegen ihrer Strittigkeit vorrangiger Klärungsbedarf bestand. Am Schluß des Buches werden Herausgeber und Autoren des Bandes kurz vorgestellt (S. 737–743).

Die Auswahl ist unter diesen Prämissen nachvollziehbar, auch wenn zu bedauern ist, daß damit bestimmte Felder wie Verkündigung und Seelsorge, Theol. Aus- und Fortbildung, Datenschutz und andere Themen nicht vorkommen. Der Buchtitel einschließlich des Untertitels „Zur Praxis des Kirchenrechts“ beansprucht insoweit mehr als er inhaltlich einhält, denn es werden nur *ausgewählte* Praxisfelder des Kirchenrechts behandelt.

Das Problem hätte inhaltlich aber wohl nur gelöst werden können, wenn man auf den Aktualitätsbezug (z. B. hinsichtlich Kirchenasyl) zugunsten einer systematischen Darstellung der Grundstrukturen ev. Kirchenrechts verzichtet hätte. Dann würden allerdings z. B. die beiden Beiträge von Helmut Zeddis und Peter Müller unter dem Abschnitt „Leitungsprobleme der Kirche“, die sich mit den Folgen der deutschen Vereinigung für die Landeskirchen in den neuen Bundesländern (S. 405 ff.) und der kirchenrechtlichen Konsequenzen (S. 450 ff.) beschäftigen, vielleicht fehlen.

Die 24 Autoren haben wichtige Themenfelder kompetent behandelt. Als reizvoll erweist sich dabei die jeweilige Beleuchtung sowohl aus theologischer als auch juristischer und zum Teil sozialwissenschaftlicher Sicht. Auf die zahlreichen Artikel mit unterschiedlichem Duktus soll hier nicht eingegangen werden, die Bereiche wurden genannt. Aus der Unterschiedlichkeit ergibt sich auch ein inhomogener Adressatenkreis. Einzelne Abhandlungen richten sich wohl primär an Studierende und Lehrende der Theologie und der Rechtswissenschaft, andere sind eher praxisorientiert, so daß auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in kirchlichen Verwaltungen, Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Ehrenamtlichen das Werk in kreiskirchlichen Bibliotheken zur Verfügung stehen sollte. Auf einen Blick in „Das Recht der Kirche“ wird niemand, der sich in Zukunft mit dem ev. Kirchenrecht auseinandersetzen will, verzichten können.

Dr. A. Schilberg

### Westfälische Kirchengeschichte

„Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte“. Hrsg. von Ernst Brinkmann und Bernd Hey.

- Bd. 87, 1993, 357 S., kt.;
- Bd. 88, 1994, 555 S., kt.;
- Bd. 89, 1995, 411 S., kt..

Komm.-Verlag F. Klinker, Lengerich, je Bd. 30,- DM (zu beziehen über den Buchhandel oder aber die Geschäftsstelle des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte im Landeskirchenamt).

Die Fülle der Themen kann in einer kurzen Besprechung nicht ausgeschöpft werden. Das „Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte“ bietet vorzügliche Beiträge zur Gemeinde- und Territorialkirchengeschichte; historisch interessierte Gemeindeglieder werden viele Aufsätze und Rezensionen gern lesen, so daß die Bände auch in Kirchenkreis- und Gemeindebibliotheken ausleihbar sein sollten.

Band 87 wird eingeleitet durch einen Aufsatz von Wilhelm Kohl: „Von der Christianisierung zur Bistumsgründung in Mimigernaforde-Münster und zur Pfarrgründung in Wolbeck“. Es folgen u. a. Aufsätze von Ulrike von Fritschen über den Lutherschüler Dr. Johann Westermann und von J. F. Gerhard Goeters über Gerdt Oemeken von Kamen, sodann von Wilhelm H. Neuser über „Reformation und Gegenreformation in Recke“ und über den Calvinschüler Carolus Gallus in Hamm. Weitere Beiträge behandeln Bestattungsprobleme in Versmold um 1800 (Rolf Westheider), die Lutherische Konferenz in Minden-Ravensberg zwischen 1914 und 1939 (Paul Klein † und Jürgen Kampmann), die Geschichte der Schülerbibelkreise Westfalen (Eberhard Warns) und „Das Ringen um den Ort des evangelischen Bischofssitzes in der Provinz Westfalen 1933 (Jürgen Kampmann).

Band 88 ist dem Ehrenvorsitzenden des Vereins, Robert Stupperich in Münster, zur Vollendung des 90. Lebensjahres gewidmet. Stupperich hat zahlreiche Beiträge zur Kirchengeschichte Westfalens publiziert (vgl. die Bibliographie in Bd. 89, S. 267–333; in 1042 Titeln wird die Breite der wissenschaftlichen Arbeit Stupperichs deutlich). In Band 88 lesen wir Aufsätze zu Burgsteinfurt, Minden und Soest; es sind herausgehobene Orte im evangelischen Westfalen. Robert Stupperich liefert einen auch über Westfalen hinausgreifenden Beitrag: „Der Konflikt zwischen Bismarck und Bodelschwingh“. Es geht um die „Famlienehre“ und um die soziale Frage. Stupperich wagt am Schluß einen Ausblick: „Die soziale Frage ging ins neue Jahrhundert über. Als Landtagsabgeordneter vermochte Bodelschwingh über die Volksvertreter das Ziel seines jahrelangen Kampfes mit dem ‚eisernen Kanzler‘ für die sozial Minderbemittelten, für die Wanderarmen und für viele andere bleibende Erfolge zu erreichen. ‚Staatsdenken‘ und Güte ließen sich damals wie heute nicht vereinigen“ (S. 251). Interessant ist auch die Studie von Jochen-Christoph Kaiser: „Walter Michaelis (1866–1953) – ein westfälischer Pfarrer zwischen Kirche und Gemeinschaftsbewegung“. Jürgen Kampmann gibt einen großen und durch einen Quellenanhang erweiterten Bericht: „Die 1. Westfälische Bekenntnissynode am 16. März 1934 in Dortmund: Konzeption, Vorbereitung und Durchführung“. Mit eindrucksvollen Bildern ausgestattet ist Reinhard van Spankerens Beitrag über kirchliche Plakate von 1945 bis 1955.

Soeben ist Band 89 erschienen. Friedrich Wilhelm Bauks, im Sommer 1995 in Münster zum D. theol.

promoviert, gibt einleitend einen Beitrag zur Kirchengeschichte Kamens, vor allem der lutherischen Gemeinde. Wiederholt hatte man sich mit der Vereinigung der reformierten und der lutherischen Gemeinde befaßt, zuletzt nach dem ersten Weltkrieg. „Erhofft wurde von der so entstehenden neuen Gemeinde umfassendere und intensivere Gemeindegemeinschaft. Wenige Tage nach der Offenlegung des Plans schloß sich die größere (reformierte) Gemeinde dem Vorhaben an. Nach drei Monaten der Vorbereitung wurden übereinstimmende Vereinigungsbeschlüsse gefaßt, und am 1. April 1920 trat die Evangelische Kirchengemeinde Kamen ins Leben“ (S. 26). Thomas Hoeren schreibt über den Prozeß gegen die Buttlarsche Rotte (1705). Zu den Quellen führt der Beitrag von Jürgen Kampmann: „Quellen zu Verfassungswirklichkeit und Verfassungswunsch in der reformierten Kirche der Grafschaft Mark zur französisch-bergischen Zeit“. Es folgen interessante Aufsätze zum Kirchenkampf in Westfalen. Zuletzt ein Aufsatz zu den ersten Tagungen der Kreissynode Hagen im Mai und Juni 1945.

In den drei Bänden gibt Dietrich Kluge jeweils einen Bericht über die Jahrestagungen des Vereins. Dazu kommt in Band 87 ein weiterer Bericht von Thomas Kleinknecht über eine Tagung zur Geschichte der rheinischen und westfälischen Kirche nach 1945. Wichtig ist noch die Zeitschriftenschau zur Westfälischen Kirchengeschichte in den Bänden 87 und 88 (Helmut Busch). Viele Anregungen geben die Buchbesprechungen. K.-F. W.

### Militärseelsorge

Dieter Beese: „**Seelsorger in Uniform**“. Evangelische Militärseelsorge im Zweiten Weltkrieg. Aufgabe – Leitung – Predigt, Lutherisches Verlags-haus, Hannover, 1995, 272 S., kt., 28,- DM.

Dieter Beese, Lehrbeauftragter der EKD für Ethik im Polizeiberuf an der Polizei-Führungsakademie in Münster, legt seine bei Günter Brakelmann erarbeitete Bochumer Dissertation vor. Er gibt zunächst geschichtliche Rückblicke zu Grundsatzfragen und zur Organisation der Militärseelsorge seit 1918, sodann zum Wesen und zur Aufgabe im Krieg, zur Leitung und Personalpolitik. Beese hat mit vielen Quellen gearbeitet und druckt am Schluß des Buches Interviews mit ehemaligen Militärpfarrern ab (u. a. mit Hermann Kunst, Albrecht Goes und Heinz-Dietrich Wendland). Eine interessante und brisante Studie – auch zum deutschen „Mehrheitsprotestantismus“ in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. K.-F. W.

### Diakonie

Hans Bachmann/Reinhard van Spankeren (Hrsg.): „**Diakonie: Geschichte von unten**“. Christliche Nächstenliebe und kirchliche Sozialarbeit in Westfalen, Luther-Verlag, Bielefeld, 1995, 416 S., geb., 56,- DM.

Der vorliegende Band ist als Festschrift dem früheren Geschäftsführer des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, Hans-Georg Schütz, bei seinem Ausscheiden aus dem Amt überreicht worden. Hans Bachmann, Ge-

schäftsführer des Perthes-Werkes und Vorsitzender des Diakonischen Werkes Westfalen, gibt einleitend eine luzide Positionsbestimmung: „Positionen der westfälischen Diakonie im Sozialstaat“. Auch der Beitrag von Ulrich Bach beschäftigt sich mit Grundsatzfragen: „Diakonie zwischen Fußwaschung und Sozialmanagement“. Es folgen zahlreiche historische Beiträge – u. a. zu Diakonissen im Siegerland, zum Mutterhaus in Münster, zur Frauenhilfe in Dortmund-Bodelschwingh, zur Diakoniesammlung. Grundlegend ist der Aufsatz von Reinhard van Spankeren und Bärbel Thau: „Diakonie – Geschichte von unten. Historische Perspektiven des sozialen Protestantismus in Westfalen“. Auf den Beitrag von Johannes Busch sei besonders hingewiesen: „Wir Theologen der ‚Diakonie‘: Reflexionen eines Beteiligten“. Der gehaltvolle Band bietet auch eine gute Auswahlbibliographie zur westfälischen Diakoniegeschichte.

K.-F. W.

### Gewalt

Andreas Pawlas: „**Entzauberte Gewalt**“. Ein Arbeitsbuch aus theologischer Perspektive, Luther-Verlag, Bielefeld, 1994, 288 S., kt., 48,- DM.

Der Vf. erörtert biblische, kirchengeschichtliche, systematisch-theologische, völkerrechtliche und politische Aspekte zur Gewalt und zur Friedensfrage. Der kurze Schlußabschnitt stellt „die ‚Entzauberung‘ säkularer Institutionen der Gewalt als christliche Aufgabe“ dar. Sehr gut ist das umfangreiche Literaturverzeichnis. K.-F. W.

### Kirchenkampf

Gottfried Michaelis: „**Der Fall Vischer**“. Ein Kapitel des Kirchenkampfes. Ein Beitrag zur Geschichte Bethels 1932–1946, Luther-Verlag, Bielefeld, 1994, 190 S., kt., 32,- DM.

Der Vf. war bis 1969 Leiter des Stiftischen Mädchengymnasiums in Bethel; nach Archivstudien und Gesprächen mit Zeitgenossen legt er einen Beitrag zu Wilhelm Vischer vor, der im Frühjahr 1933 als Dozent an der Theologischen Schule Bethel Lehr- und Redeverbot erhielt, weil er Kritik am Nationalsozialismus geübt hatte. Ein Jahr später verließ Vischer Bethel. Der vorliegende Band enthält auch einen kurzen Abschnitt zur Wiedereröffnung der Theologischen Schule im Jahr 1945 (hier auch einige zeitgenössische Stimmen zur Gestalt Fritz von Bodelschwinghs). Schließlich lesen wir fünf Lebensskizzen (u. a. über Wilhelm Brandt und Robert Frick). Gottfried Michaelis hat eine sehr schöne Studie vorgelegt.

K.-F. W.

### Kirche in Berlin

Frank Pauli: „**Berliner Kirchgänge**“. 80 Reportagen, Wichern-Verlag, Berlin, 1995, 339 S., kt., 38,- DM.

Der Vf., Journalist in Berlin, besuchte von Dezember 1992 bis Juni 1994 Kirchengemeinden in allen Teilen Berlins. Er berichtet über ihre Gottesdienste, ihre Aktivitäten, ihre Geschichte . . . Es sind evangelische, katholische, freikirchliche und orthodoxe Gemeinden. Spannende Reportagen.

K.-F. W.

## **Ikonen**

Eva Haustein-Bartsch: „**Ikonen-Museum Recklinghausen**“, Deutscher Kunst-Verlag, München, 1995, 140 S., geb., 24,80 DM.

Das Ikonen-Museum Recklinghausen ist das bedeutendste Museum ostkirchlicher Kunst außerhalb der orthodoxen Länder. Die Sammlung umfaßt ca. 65 Ikonen und Werke der angewandten Kunst; daneben gibt es Exponate koptischer Kunst. Der vorliegende Band enthält Bilder und Beschreibungen von 100 Hauptwerken ostkirchlicher Kunst; er vermittelt einen guten Überblick über die Entwicklung der Kunst in der orthodoxen Kirche und lädt zum Besuch des Museums ein.

K.-F. W.

## **Konzentrationslager**

Gitta Sereny: „**Am Abgrund: Gespräche mit dem Henker**“. Franz Stangl und die Morde von Treblinka (Serie Piper, Bd. 1867), R. Piper Verlag, München, 1995, 441 S., kt., 29,80 DM.

Franz Stangl war Kommandant des Vernichtungslagers Treblinka und wurde 1970 wegen Mordes an 900 000 Menschen zu lebenslanger Haft verurteilt. Gitta Sereny beobachtete den Prozeß und befragte ihn, seine Angehörigen und fünf seiner überlebenden Opfer. Ein Buch über die größten Schrecken dieses Jahrhunderts.

K.-F. W.

## **Deutsche Geschichte**

„**Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung**“:

- Bd. 1: **Frühes und hohes Mittelalter, 750–1250.** Hrsg. von Wilfried Hartmann (Universal-Bibliothek, Bd. 17001), 1995, 472 S., kt., 19,- DM;
- Bd. 9: **Weimarer Republik und Drittes Reich, 1918–1945.** Hrsg. von Heinz Hürten (Universal-Bibliothek, Bd. 17009), 1995, 464 S., kt., 19,- DM;

beide Bände im Verlag Philipp Reclam jun., Stuttgart.

Die beiden vorliegenden Bücher sind die zuerst erschienenen Bände einer elfbändigen Reihe, die in einer Kombination von historischem Originaltext und kommentierender, einordnender Darstellung einen Abriß der deutschen politischen Geschichte gibt. Die Reihe kann durchaus von einem weiteren Publikum benutzt werden (in einer anderen Sprache verfaßte Texte wurden ins Deutsche übersetzt). Einleitungen und Texterläuterungen, dazu Zeittafeln (und einige Bilder) sind gute Hilfen. Wir werden demnächst weitere Bände vorstellen.

K.-F. W.

## **Früherer Ostblock**

David Pryce-Jones: „**Der Untergang des sowjetischen Reichs**“, Rowohlt Verlag, Reinbek bei Hamburg, 1995, 670 S., geb., 58,- DM.

Der Vf., Historiker und Journalist, hat auf Reisen durch die Länder des ehemaligen Ostblocks Menschen interviewt, die bei den Ereignissen des Untergangs des Ostblocks unmittelbar beteiligt waren: Apparatschiks und Oppositionelle, Staats-

und Parteichefs, Militärs und Intellektuelle. Historische Rückblicke zielen auf das „Funktionieren“ der Apparate, auf Aufstände . . . Interessant ist der Abschnitt „Nachwirkungen“: „Die Zukunft der russischen Nation und Zivilisation hängt davon ab, ob die Herrschaft des Rechts verankert werden kann“ (S. 658). Wer die heutigen Entwicklungen in den Ländern des östlichen Europa verstehen will, liest in diesem Buch viele wichtige Details. Die Kirchen werden freilich nicht häufig erwähnt.

K.-F. W.

## **Lexikon**

„**Staatslexikon**“. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft in sieben Bänden. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Freiburg/Br., Sonderausgabe der 7., völlig veränderten Aufl., 1995, ca. 4200 S. in Kassette, kt., 398,— DM (ab. 1. 4. 1996: 498,— DM).

In jüngster Zeit sind einige große Lexika in kartonierten Sonderausgaben erschienen. Daß jetzt auch das bekannte „Staatslexikon“ dazugehört, ist erfreulich. Band 1 war 1985 erschienen, Band 5 im Jahr 1989; die beiden letzten Bände, die die Staaten der Welt nach Erdteilen geordnet behandeln, stammen aus den Jahren 1992 und 1993. In diesen beiden Bänden ist zwar die „Wende“ in den Staaten Osteuropas berücksichtigt, aber es sind z. B. noch die Staaten „Sowjetunion“ und „Tschechoslowakei“ aufgeführt. Ein eigener Abschnitt bei den Staaten informiert über „Kultur, Religion, Bildung“. Im Ganzen sind neueste Entwicklungen nicht mehr verzeichnet. Das Lexikon verleugnet nicht seinen katholischen Hintergrund, hat aber auch evangelische Autoren. Einer der letzten Beiträge in Band 5 ist der luzide Artikel „Zivilreligion“ von Wolfgang Pannenberg. Das Lexikon vermittelt globale und regionale, internationale und nationale, gesellschaftliche und wissenschaftliche Aspekte – unter dem Gesichtspunkt der Öffentlichkeit. Ein Nachschlagewerk von hohem Rang.

K.-F. W.

## **Ausstellungskatalog (I)**

„**Der Glanz der Farnese**“. Kunst und Sammel Leidenschaft in der Renaissance. Ausstellung im Haus der Kunst in München vom 2. Juni bis 27. August 1995, Haus der Kunst, München, 1995, Format 25 x 28 cm, 533 S., kt., 69,- DM.

Die Ausstellung wurde Anfang März im Land-schloß Colorno bei Parma, dem Versailles der Farnese, eröffnet und wird anschließend an München zur Wiedereröffnung des restaurierten Piano Nobile im Bourbonenpalast von Capodimonte in Neapel zu sehen sein. Die Farnese waren eine der einflußreichsten Dynastien der italienischen Renaissance und der nachfolgenden zwei Jahrhunderte. Die Macht der Familie begründete Alessandro Farnese, der 1534 als Paul III. den Papstthron bestieg. Ihre Kunstsammlungen waren nur mit denen ihrer großen Gegenspieler, der Medici, vergleichbar. Die Ausstellung ist die Frucht jahrelanger Forschungsarbeiten und führt die wichtigsten Sammlungsbestandteile zumindest in repräsentativen Beispielen wieder zusammen. Ein bestens bebildeter Katalog mit vorzüglichen Texten italienischer Experten. Auch wer die Ausstellung nicht besuchen konnte, wird an diesem Band seine Freu-

de haben. Alle großen Namen der Renaissance und des Barock sind vertreten. K.-F. W.

### Ausstellungskatalog (II)

„Leonardo da Vinci“. Künstler, Erfinder, Wissenschaftler. Ausstellung im Historischen Museum der Pfalz, Speyer, vom 11. Juli bis 15. Oktober 1995, Historisches Museum der Pfalz, Speyer, 1995, Format 24 x 28 cm, 223 S., kt., in der Ausstellung 39,- DM.

Leonardo da Vinci (1452–1519) ist der bedeutendste Künstler, Erfinder und Wissenschaftler der Renaissance. Seine universellen, seiner Zeit weit vorsehenden Beobachtungen, die er auch zeichnerisch verdeutlichen konnte, leiteten die systematische, beschreibende Methode der Naturwissenschaft ein. In der o. a. Ausstellung werden 230 Exponate gezeigt, die das geniale Werk und Schaffen dieses außergewöhnlichen Menschen beleuchten. Es können sich die Besucherinnen und Besucher an zwanzig Multimedia PC-Einheiten acht Programme zusammenstellen, die umfassende Informationen über die Renaissance, über Leben und Werk Leonardos, seine Tätigkeit als Maler, Ingenieur, Architekt, Forscher und Brückenbauer vermitteln. Der Katalog ist hochinteressant. Er zeigt auch Bilder u. a., die in der Ausstellung im Original nicht zu sehen sind. K.-F. W.

### Ausstellungskatalog (III)

„Versunkene Königreiche Indonesiens“. Ausstellung des Roemer- und Pelizaeus-Museums Hildesheim vom 13. August bis 26. November 1995, Verlag Philipp von Zabern, Mainz, 1995, Format 22 x 24 cm, XII, 688 S., geb., 128,- DM.

Das vorliegende Katalog-Handbuch gibt weltweit erstmals einen zusammenfassenden Überblick über Kultur und Geschichte Indonesiens – von der Vorgeschichte bis in unser Jahrhundert. Führende Experten haben mitgearbeitet. Natürlich spielt die Religionsgeschichte eine große Rolle. In einer Zeit vielfältigen Kulturerlebens (durch Migrationen, Tourismus u. a.) wächst auch das Interesse an außereuropäischer (Kultur-)Geschichte. Die griechische und römische Antike, das europäische Mittelalter: hier gibt es eine lange Forschungsgeschichte. Nun beginnt eine Ausweitung der Forschung. Auch die Kirchengeschichte wird hier nicht zurückstehen (vgl. z. B. das brennende Problem der Inkulturation in Fragen der Liturgie . . .). Das Katalog-Handbuch hat ca. 500 farbige Bilder. Ein faszinierendes Buch. Natürlich ist die Ausstellung selbst das große Erlebnis. K.-F. W.

### Ausstellungskatalog (IV)

„Unser Jahrhundert: Menschenbilder – Bilderwelten“. Ausstellung im Museum Ludwig, Köln, vom 9. Juli bis 8. Oktober 1995, Prestel-Verlag, München, 1995, Format 25 x 29 cm, 276 S., geb., 78,- DM.

Der vorliegende Katalog zielt – in Wort und Bild – auf den heutigen Menschen. Geist und Körper, Glanz und Elend, Erde und Himmel, Utopie und

Tod: das sind die vier großen Teile. Ein Spektrum moderner Menschensicht: manchmal ratlos, manchmal provozierend, manchmal demaskierend. Schauen kann zum Denken führen. Der Katalog ist zum 70. Geburtstag des Sammlers Peter Ludwig erschienen und dokumentiert am Schluß die Vielfalt seiner Sammlungstätigkeit. K.-F. W.

### Reisen (I)

#### „Harenberg City Guide“:

- „Athen“;
- „Barcelona“;
- „Brüssel“;
- „Florenz“;
- „New York“;
- „Prag“;
- „San Francisco“;
- „Tokio“;

alle Bände im Harenberg Verlag, Dortmund, 1992–1994, Format 9 x 12 cm, je Bd. 640 S. mit jeweils mehr als 300 farb. Abb., mit zahlreichen Karten und Plänen, flexibel geb., je Bd. 28,- DM.

Vorzügliche Bände: zuverlässig (das haben etliche Stichproben gezeigt) anschaulich, handlich. Diese Bände kann man leicht in die Jackentasche stecken. Sie informieren über aktuelle Daten zur geographischen und gesellschaftlichen Lage und behandeln die Sehenswürdigkeiten von A bis Z (mit Ausflugsvorschlägen). Dazu kommen viele praktische Hinweise für die Reisenden. Sehr nützlich. Wir sind gespannt auf weitere Bände.

K.-F. W.

### Reisen (II)

#### „Die bibliophilen Taschenbücher“:

- Helge Classen: „Sehnsucht nach Capri“ (547), 1992, 142 S., kt., 24,80 DM;
- Erhard Pansegrau: „Wunderbare Wüste“. Durch Sahara und Sahel (596), 1993, 128 S., kt., 24,80 DM;
- Else Borkowski: „Sanssouci“. Ein Spaziergang (602), 1993, 128 S., kt., 24,80 DM;
- Hans-Joachim Mrusek/Klaus G. Beyer: „Drei deutsche Dome“. Quedlinburg, Magdeburg, Halberstadt (639), 1992, 387 S., kt., 39,80 DM;
- Jost Schilgen/Hans Bohrmann: „Das alte Berlin heute“. Eine Spurensuche (644), 1992, 200 S., kt., 34,80 DM;
- Klaus Gallas: „Byzantinisches Griechenland“. Festland – Inselwelt – Zypern (675), 1993, 192 S., kt., 29,80 DM;
- Johann Scheibner: „Im Orient“. Mit Texten aus 1001 Nacht (684), 1993, 176 S., kt., 29,80 DM;
- Max Galli: „Das alte Rom“ (694), 191 S., kt., 29,80 DM;

alle Bände im Harenberg Verlag, Dortmund, 1992–1993.

Diese schönen Bände leben gleichermaßen von vorzüglichen Farbfotos und guten Texten. Zur Einstimmung vor einer Reise und zur nachdenklichen Besinnung nach einer Reise. Und außerdem: sehr beziehungsreiche Geschenke. Eine Augenweide voller Assoziationen. K.-F. W.

**1 D 21098 B**

**Streifbandzeitung  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 10 10 51**

**33510 Bielefeld**

---